

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 37 (1918)

Artikel: Die Landeshoheit der Stadt Zürich über Stadt und Kloster Stein am Rhein zur Reformationszeit

Autor: Rippmann, Fritz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-896003>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Landeshoheit der Stadt Zürich über Stadt und Kloster Stein am Rhein zur Reformationszeit.

Von Dr. FRITZ RIPPmann.

Vorwort.

Wie klein und engbegrenzt das Gebiet und deshalb auch der Einfluss der Stadt Stein am Rhein neben dem grossen Weltgeschehen uns heute erscheint, so charakteristisch war ihre Entwicklung von 1457—1525. Es ist die Zeit, in der sich zwei Geistesrichtungen scharf zu differenzieren begannen, welche für Jahrhunderte die Grundlage der politischen und staatsrechtlichen Entwicklung Europas legten, ja sogar heute noch in dieser Beziehung neben den wirtschaftlichen Zielen der Völker bestimmend einhergehen. Es ist aber vor allem die Zeit, in der sich das öffentliche Recht in der Stärkung der Territorialgewalt eine bedingende Grundlage schuf, indem es sich nunmehr aus dem Privatrecht herausringen konnte und in der Entwicklung der Landeshoheit der Stadt über die Landschaft bis zum 18. Jahrhundert seine höchste Ausbildung erlangte.

Dieses Herauswachsen der städtischen Landeshoheit und die endgültige Zentralisierung der Territorialgewalt auf die Stadt bedeuteten aber den Niedergang kleiner selbständiger kirchlicher und weltlicher Grundherrschaften und Städte zu Gunsten der Landeshoheit. Sie verloren ihre staatsrechtliche Autonomie und das politische Selbstbestimmungsrecht und wurden zu blossen, mehr oder weniger abhängigen Verwaltungsbezirken unter der

Landeshoheit der Hauptstadt. Gerade die Zeit, in der diese staatsrechtlichen Umwandlungen so klar auftraten und fast revolutionär in Verbindung mit den religiösen Bewegungen vor sich gingen, an den Rechtsbeziehungen der zwei Städte Zürich und Stein am Rhein zu behandeln, bildet den Gegenstand der nachfolgenden Untersuchungen.

Zu besonderem Dank bin ich verpflichtet den Archivvorständen der Staatsarchive von Zürich, Basel, Schaffhausen und der Stadtarchive von Stein a. Rh. und Lindau i. B., die mir zuvorkommend ein reiches Material zugänglich gemacht und in liebenswürdiger Weise ihre Arbeitsräume geöffnet haben.

Verzeichnis der ungedruckten Quellen.

1. Urkunden und Akten.

U. R. = Urkundenregister für den Kanton Schaffhausen für die Jahre 987–1530, von G. Walter. Schaffhausen 1906.

G. A. = Registratur der Akten des Zürcher Georgenamts, Staatsarchiv Schaffhausen.

A. St. A. = Urkunden im Stadtarchiv Stein a. Rh.

St. Rb. = Steiner Ratsbücher von 1465 an.

Z. Rb. = Zürcher Rats- und Richtbücher.

St. A. Z. A. 146 = Aktenmappen im Staatsarchiv Zürich: Ämter, Vogteien und Herrschaften; die Stadt Stein 1359–1575. Staatsarchiv Lindau i. B.

2. Chroniken.

Johann Heinrich Rahn, Geschichte des Klosters St. Georgen, Archiv Stein, teils kopiert aus:

Johann Heinrich Waser, Sekelmeister und Rechenschreiber, Klostersgeschichten, 2 Bde, 1708, Staatsarchiv Zürich.

Isaak Vetter, Geschichte der Stadt Stein, in Mappen, 1780. Steiner Stadtbibliothek im Kloster St. Georgen.

Georg Winz, Sammlung stadt steinischer actorum, 24 Bde, 1740, Archiv Stein.

Historische Nachrichten vom Zoll- und Gredrecht der Stadt Stein, 1690, Archiv Stein.

ERSTES KAPITEL.

Historische Einleitung.

1. Stadt und Kloster Stein im Wandel ihrer Vogteien.

Kaiser Heinrich II. verlegte im Jahre 1005 das von Herzog Burchart von Schwaben und seiner Gemahlin Hadwig auf dem Hohentwiel um 970 gegründete Kloster an das Ufer des Rheins bei dem Dorfe Stein. Als ein Geschenk des Kaisers an das Bistum Bamberg war das Kloster St. Georgen in Stein ein Eigenkloster von Bamberg und hatte auch denselben Vogt wie sein geistlicher Eigener in den Herzogen von Zähringen.

Das Kloster St. Georgen, in der Diözese Konstanz gelegen, wurde mit bedeutenden Rechten dotiert; es wurde ihm die alte Nikolauskirche des Dorfes Stein inkorporiert; Marktoll, Markt- und Münzrecht ergänzten die äbtische Grundherrschaft; der Abt ernannte den Schultheissen als Vorsitzenden des Marktgerichts, welches über kleinere Marktfrevel und Schuldklagen zu richten hatte. Schwere Frevel und Wundtaten fielen unter die Gerichtsbarkeit des Vogtes, nicht mehr des Gaugrafen, indem das Kloster St. Georgen mit seinen Besitzungen das Recht der Immunität erhielt.

Der Abt als Grundherr gab den an der Marktstrasse sich ansiedelnden Kaufleuten und Handwerkern gegen den Grundzins die zur Überbauung abgetheilten Hofstätten oder *areae*, so dass allmählich unter dem Schutze des Marktrechts eine neue Niederlassung entstand. Diese sog das alte Dorf Stein teils auf, teils verbanden sich beide zu einer Niederlassung.

1218 starb das Geschlecht der Zähringer aus und das führte eine Wandlung der Vogtei herbei. Auf Grund staufischer Erbensprüche fiel die Vogtei über die Grundherrschaft und das Kloster Stein an das Reich.

Die ehemaligen Untervögte der Zähringer, die Freiherren von der Hohen Klingen, die im Thurgau

und Hegau reiche Allodien und Lehen des Bischofs von Konstanz innehatten, wurden vom Reich mit der Vogtei Stein belehnt. Unter ihrer Vogtei, nunmehr gestärkt durch den Königsbann und den Reichszoll, erfolgte im 13. Jahrhundert die Ausbildung eines Gemeindeausschusses, des Rates. Im Jahre 1379 erhielt die Bürgerschaft von Stein auch den Wenzeslausischen Privilegienbrief, wie er manchen Städten abgegeben wurde. Danach wurde für Stein ein eigener ausschliesslicher Gerichtsstand begründet. Die daraus entspringenden Streitigkeiten zwischen Abt und Bürgerschaft wurden durch die Festsetzung und Besiegelung des Rechts der Stadt, des Abts, des Vogts und der Dinghöfe durch den sogenannten Abtsrodel beigelegt.

Im Jahre 1359 wurde die Grundlage für die österreichischen Herrschaftsrechte in Stein gelegt. Wegen grosser Schulden boten Ulrich VII. und Walter VII. von Hohenklingen die Hälfte der ganzen Herrschaft Hohenklingen und die Hälfte der Vogtei über das Kloster Stein feil. Österreich erwarb diese Rechte, denn es konnte dadurch einen sicheren Zugang durch das 1330 österreichisch gewordene Schaffhausen in den Aargau gewinnen. 1362 schlossen nun die von Hohenklingen einen Vertrag ab, wonach sie mit ihren Leibern, Helmen und mit ihren vestinen Klingen und der Stadt Stein ein Jahr lang dem Haus Österreich warten und dienen mussten; dafür versprach Österreich die Summe von 1400 Gulden und versetzte denen von Hohenklingen die eben erkaufte Vogtei Stein. Dadurch gelangte die ganze Herrschaft wieder in den Besitz derer von Hohenklingen, doch die Hälfte war verpfändetes Eigentum von Österreich.

Die Freiherren von der Hohen Klingen hielten sich nicht mehr lang. Ihr letzter Glanz erstarb in dem prunkvollen und üppigen Leben des Konstanzer Konzils 1414 bis 1418. In den Jahren 1419 und 1433 verkauften sie die Herrschaft an ihre Dienstmannen, die Herren von Klingenberg. Die von Hohenklingen starben aus,

und die Vogtei war an die Klingenberger übergegangen; Abt und Konvent des Klosters Stein anerkannten sie als Vögte und Schirmer; die Bürger von Stein leisteten ihnen den Huldigungseid.

Finanzielle Verpflichtungen der Klingenberger an die Stadt Stein waren wohl der Anstoss zum Verkauf der Vogtei an die Bürgerschaft von Stein. Der Kauf geschah 1457 um 24,500 Gulden. Das Geschlecht der Klingenberger blühte aber noch lange im Hegau.

Die Stadt Stein hatte die Vogteirechte über ihr Gebiet und das Kloster erworben, so dass sie bis auf die Pfandschaft von Österreich reichsfrei wurde. Die Fürsten von Österreich behielten sich auch die Rücklösung der verpfändeten Vogtei über die Hälfte von Stadt und Kloster Stein vor. Kaiser Friedrich III. von Österreich bestätigte den Kauf der Bürger von Stein und belehnte sie mit dem Reichszoll und der halben Vogtei über das Kloster. Von nun an hatte die Bürgerschaft ein eigenes von ihr gewähltes Stadtr Regiment und übte die hohe Gerichtsbarkeit samt den andern Vogteirechten aus. Die Rechte des Abtes wurden durch den Übergang der Vogtei an Stein nicht berührt.

Im Jahre 1459 verbündete sich die Stadt Stein mit Zürich und Schaffhausen. Dieses Bundesverhältnis der beiden Städte mit Stein beruhte aber nicht auf dem Prinzip des Gleichgewichtes, indem Zürich allerdings nicht eine rechtliche, wohl aber eine politische Übermacht hatte. Seine Expansivkraft gegen Süden und Westen war im alten Zürichkrieg blutig gebrochen worden, aber bald darnach machte sie sich gegen Norden und Nordwesten geltend durch das genannte Bündnis, durch die Eroberung des Thurgaus und 1467 durch die Erwerbung der alten kyburgischen Stammgüter. Schaffhausen konnte sich in seiner staatsrechtlichen Stellung als reichsfreie Stadt erhalten. Die Stadt Stein hingegen war infolge ihrer Geldnöte und Zänkereien mit dem Kloster in immer grössere Abhängigkeit der Eidgenossen von Zürich geraten, so

dass sie im Jahre 1484 Zürich als ihre Obrigkeit anerkennen musste, wodurch die zürcherische Landeshoheit begründet wurde. Ebenso riss Zürich im Jahre 1498 die Kastvogtei über das Kloster an sich.

2. Die Aufhebung des Klosters St. Georgen in Stein.

Von dem glänzenden Aufschwung der Stadt Zürich auf politischem und geistigem Gebiet um die Wende des 15. Jahrhunderts empfangen auch die Stadt und besonders das Kloster Stein einen starken Impuls. Beide der zürcherischen Obrigkeit unterworfen, konzentrierten ihre Kräfte nicht mehr auf Händeleien, sondern sie folgten jedes in seiner Art dem Aufleben, welches die humanistische Geistesrichtung gebracht hatte. Doch der Humanismus, in den weiteren Volksschichten zum verständnislosen Lebensgenuss ausgeartet, hatte nur wenige grosse Geister als seine Träger; ihm gegenüber bedeuteten die folgenden religiösen Bewegungen eine das ganze Volk ergreifende Kraft, sei es für, sei es gegen die Neuordnung der Reformation. Die rücksichtslose Gewalt der Massenbewegung und die Grösse des aufopfernden Glaubens sind die prägnanten Merkmale jener Zeit.

Die Reformation in Stadt und Kloster Stein ward geleitet von dem Leutpriester und Zürcher Chorherren Erasmus Schmid, der schon 1518 mit Zwingli in Beziehung stand. Die Plebani und Mönche des Klosters wurden allmählich auf Begehren der Bürgerschaft von Stein vollständig von der Seelsorge und der Verkündung der heiligen Schrift verdrängt und durch die evangelischen Prädikanten ersetzt, welche Rat und Gemeinde von Stein selbst erwählten. Diese Erfolge erlangte die Steiner Bürgerschaft nur mit Hilfe der zürcherischen Obrigkeit. Das Kloster war machtlos gegenüber den obrigkeitlichen Massnahmen. Der Gewaltakt der Aufhebung des Klosters erfolgte denn auch im Jahre 1525 nach den in Stadt und

Landschaften allgemein üblichen Grundsätzen. Abt und Mönche wurden mit einem Leibding versorgt;¹⁾ das Klostervermögen ging unter der Verwaltung des zürcherischen Pflegers und des Obmannamts gemeiner Klöster an den Staat Zürich über; das Vermögen des Klosters Stein sollte als Sondervermögen dem im Stiftungsbrief aufgestellten Zwecke erhalten bleiben, schon um die Ansprüche, welche Österreich auf Grund seiner Pfandschaft an der halben Klostervogtei erhob, abzuweisen. Zwingli fasst folgendermassen den Zweck des Klostervermögens in seinem eigenhändig geschriebenen „Radtschlag über Abts von Stein embietung:²⁾ Als: das man die zytlichen güeter sölcher maass bruche, das man by dem gotzhus den armen hilff tuon mög, ouch, an statt der vngelerten vnuerstendigen münchen ein zal wolgelerter züchtiger gotzförchtiger mannen erzühe, die imm gotzhus die heligen gschrift vnder inen selbs stäts üebind, vnd, wo es komlich sin wirt, ouch christenlicher wys singind, vnd da by sölcher maass geüebt werdind, das sy ouch dem gemeinen volk zuo Steyn vnd anderswo, das läbendig, war, heilsam gotzwort mit aller trüw vnd zucht erberlich könnind fürhalten vnd leren.... Es sye ouch nit nüw, us alten benedictor klösteren collegia widrumb ze machen.“

Mit den vom Kloster St. Georgen übernommenen Rechten aber baute Zürich in kluger Weise seine Landeshoheit aus, indem es neben den Rechten der Grundherrschaft auch das Schultheissenamt an sich riss. Die daraus entspringenden Auseinandersetzungen zwischen der Stadt

¹⁾ G. A. Nr. 101. Verkommnis mit Abt David von Winkelsheim. G. A. Nr. 112. Leibding für die Konventualen.

²⁾ Abgedruckt von Ferd. Vetter in den Beiträgen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom Hist. antiquar. Verein Schaffhausen, 5. Heft. Die Bestimmung der Klostergüter sah Zwingli vielmehr in der Armenunterstützung als in der Verwendung für Kirche und Schule. Paul Schweizer, Klostergüter in der Reformationszeit, Theolog. Ztschr. aus der Schweiz, II.

Stein und seiner Obrigkeit von Zürich zeigen den Kampf der Landeshoheit gegen die Ansprüche der Landschaft. Sie sind ein Nachspiel der Reformation und lassen die Landeshoheit in ihrer starken Ausbildung erkennen. Bis zum Jahre 1803 blieb die zürcherische Landeshoheit über Stein in vollem Umfange bestehen. Bei der Neueinteilung in der Mediationszeit 1803 wurde Stein zum Kanton Schaffhausen geschlagen.

ZWEITES KAPITEL.

Die Landeshoheit der Stadt Zürich über die Stadt Stein.

1. Die staatsrechtliche Stellung Steins nach dem Erwerb der Reichsvogtei.

Die Stadt Stein erlangte im Jahre 1457 durch den Kauf der Reichsvogtei über Stadt und Schloss von den Herren von Klingenberg die Stellung einer reichsfreien Stadt. Ausführlich werden die erworbenen Rechte und Freiheiten im Kaufbrief³⁾ aufgezählt, und allumfassend erklären die Klingenberger, dass sie alles, was ihnen käuflich von den Freiherren von Hohenklingen 1433 übergeben worden sei, denen von Stein zu verkaufen geben: Eigen zu Eigen, Lehen zu Lehen, Pfand zu Pfand.

Über das erworbene kleine Herrschaftsgebiet übte die Stadt Stein eine eigene Landeshoheit aus: Sie besass die hohe Gerichtsbarkeit mit dem Mannschaftsrecht und strafte Frevel und Friedbruch; der grosse Zoll, die Anerkennung des königlichen Schutzrechtes über den Verkehr auf der freien Reichsstrasse blieb ein Lehen des Reichs,⁴⁾ ebenso die Vogtei über das Kloster St. Georgen. In Form der Abtretung aller „Gewahrsaminen“ und Briefe, welche

³⁾ U. R. Nr. 2380, 22. Jan. 1457; A. St. A. X, Nr. 5.

⁴⁾ Thommen, Urkunden zur Schweizergeschichte aus österreichischen Archiven, Bd II, Nr. 352, 428. Jahr 1398 „... also das derselbe Walther vnd sine lehenserben sollichen zolle von vns vnd dem riche zu rechten lehen haben, halden, besitzen vnd des geniessen sollen“.

die von Stein erworbene Herrschaft berührten, manifestierte sich der Übergang der Landeshoheit. Damit trat Stein in die Zahl reichsfreier Städte ein.

Die Reichsunmittelbarkeit der Stadt Stein fand ihre staatsrechtliche Begründung erst nach der Erfüllung der ausdrücklichen Forderung des Kaufbriefes: es „sollen die von Clingenberg disen koff denen von Stein vor Kaiser, Kunig, Fürsten, Hogerichten vnd wo dz not ist, uf jeglichs teils kosten vnd schaden der zehrung halb, nach hablicher notturft vnd in der besten form usrichten, verttigen vnd sy (die von Stein) in nutzlich vnd häblich gewer setzen“. Die rechtliche Wirkung des Kaufes trat also erst ein, wenn von den Herren und Fürsten, welche in Stein herrschaftliche Rechte auf Grund von Lehen oder Pfand ausübten, die Kaufurkunde durch besondern Rechtsakt ratifiziert worden war. Die Ratifikation geschah durch Übergabe von besondern Bestätigungsurkunden an Stein. Es liegen drei solche vor. Eine vom Kaiser und zwei von den österreichischen Landesfürsten, Erzherzog Albrecht und Herzog Sigismund. Die beiden letztern mussten den von den Räten, Richtern und Bürgern der Stadt Stein vorgenommenen Kauf bestätigen, weil der halbe Teil der Vogteirechte über die Stadt, die Feste und das Kloster Stein von Österreich als Pfand gesetzt war. In den beiden Urkunden wird ausdrücklich das Recht der Wiedereinlösung durch Österreich vorbehalten.⁵⁾ Ebenso sicherte sich Friedrich III. als Fürst zu Österreich in der kaiserlichen Bestätigungsurkunde⁶⁾ das Recht der Pfandlösung, indem die Hälfte der Vogtei Stein „vnseres loblichen Hauses Österreich Eigentum“ sei. Die Bestätigungsurkunde

⁵⁾ U. R. Nr. 2397 „... vns, vnsern erben vnd dem haws Östereich an vnserem pfant vnd widerlösung, dartzu an aller vnserer gerechtikait vnd rechten so wir daran haben vnd han sollen, nach laut der pfantbriefe, vnuergriffen vnd vnentgolten, sunder in all weg ganz vorbehalten, alle arglist vnd geuerd hierinn gantzlich vermyten“.

⁶⁾ U. R. Nr. 2421.

von Kaiser Friedrich III. ratifizierte den Kaufvertrag und gab der Stadt Stein zugleich kaiserlichen Brief und Siegel für die vom Reiche stammenden Lehen: den grossen Zoll, die andere Hälfte der Vogtei über das Kloster, die Stadt und die Feste. Doch wie die deutschen Fürsten als Lehenträger die Territorien und Rechte des Reichs innehatten, so bedurften auch die Reichslehen an ein Gemeinwesen der personell bestimmten Träger. In der kaiserlichen Urkunde sind zwei Bürger von Stein genannt, welche vom Lehensherrn die Lehen empfangen und den Lehenseid leisten mussten, dem Reiche getreu, gehorsam und gewärtig zu sein „mit Diensten und in all ander Weg“.

Neben diesen Lehenspflichten empfing aber die Stadt Stein vom Kaiser diejenigen Rechte, welche im Mittelalter die Merkmale städtischer Reichsunmittelbarkeit darstellten. Zur Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit soll ein „ratsfründe“ als Vogt aus der Bürgerschaft ernannt werden. Er soll den Treueid der Stadt und nicht dem Reiche leisten. Grundlegend für die städtische Verfassung wurde das in derselben kaiserlichen Bestätigungsurkunde für Stein begründete Privileg, aus der Bürgergemeinde Burgermeister, Vogt, Räte, Richter und Amtleute selbst zu ernennen und selbständig Ordnungen aufzustellen in derselben Weise, wie die von Klingenberg ihr Herrschaftsrecht ausgeübt hatten. Dadurch wurde der vom Abt des Klosters Stein ernannte Schultheiss, welcher ursprünglich an der Spitze des Rates stand, aus dieser verfassungsrechtlichen Stellung verdrängt. Die Eingangsformel der Vertragsbriefe lautet jetzt nicht mehr „der schultheiz, die burger, die gemainde von Stain“, sondern „wir der Burgermaister, Rat vnd Burger der Statt Stein“. Auf dieser von der kaiserlichen Bestätigungsurkunde geschaffenen Grundlage baute sich 1468 die neue Stadtverfassung auf.

Es musste auf diese Urkunde von Kaiser Friedrich III. näher eingegangen werden, weil sie der Bürgerschaft von Stein über ihre Stadt die alten Vogteirechte in ihrer Gesamtheit zusicherte. Von dieser gewonnenen Grundlage

aus wird die Unterscheidung von Vogteiherrschaft und Landeshoheit gemacht werden können, indem aus dem reichsfreien Zustande der Stadt Stein heraus die Landeshoheit geboren wurde fast ohne Beeinträchtigung dieser erworbenen Herrschaftsrechte. Aus der folgenden Entwicklung der Stadt Stein zeigt sich, wie im Mittelalter die einzelnen Gemeinwesen durch den Erwerb der Reichsfreiheit nicht zu einer dauernden Selbständigkeit gelangen konnten, sondern durch die Eroberungspolitik starker Obrigkeiten allerdings nicht mehr unter die Vogtei, aber unter ihre Landeshoheit getrieben wurden. Diese Gemeinwesen waren zu schwach, um ihre Reichsunmittelbarkeit durch eigenen Ländererwerb finanziell und militärisch sicherzustellen; die städtische Reichsfreiheit beruhte eben auf ausgedehnter Territorialgewalt. Ähnlich lagen die Verhältnisse in dem reichsfreien Konstanz, welchem mit der Eroberung des Thurgau durch die Eidgenossen die Möglichkeit, Land und Leute zu erwerben, genommen wurde. 1510 Österreichs Verbündeter, wurde Konstanz 1548 zur österreichischen Landstadt niedergeworfen.

2. Bund der Stadt Stein mit Zürich und Schaffhausen.

In der eigenartigen Zusammenstellung von Reichslehen und österreichischem Fürstenpfand in einem so kleinen Gemeinwesen wie der Stadt Stein lag die Gefährdung ihrer Reichsfreiheit. Die österreichische Macht auf der rechtsrheinischen Linie stand noch ungeschwächt, und sie suchte ihre Besitzungen vor Abfall zu den Eidgenossen zu bewahren. Der Erwerb der Reichsfreiheit der Stadt Stein musste Österreich mit Argwohn erfüllen. Urkundliche Belege für das Bestreben Österreichs, Stein zu einer österreichischen Landstadt herabzudrücken, konnten nicht aufgefunden werden; ein Zeuge ist nur die sagenhaft umspinnene Mordnacht von Stein.

Durch diese isolierte und Österreich gegenüber stark ausgesetzte Stellung wurde Stein im Jahre 1459 zu einem Bunde mit den Städten Zürich und Schaffhausen getrieben. Der Bund hatte für die Stadt Stein den Zweck, ihre hergebrachten Rechte zu sichern.

Die Burgermeister, Räte und Bürger der drei Städte schlossen am 6. Dezember 1459 einen Bündnisvertrag auf 25 Jahre.⁷⁾ Schaffhausen wurde nur so lange inbegriffen, als sein fünfundzwanzigjähriges Bündnis vom 1. Juni 1454 mit den sechs Orten Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus dauerte; falls Schaffhausen das Bündnis mit den Eidgenossen nach seinem Ablauf wieder erneuern sollte, so blieb es ohne weiteres im Bundesverhältnis mit Zürich und Stein. Auffällig ist, dass die zwei Bündnisbriefe, der von Schaffhausen mit den sechs Orten und derjenige von Stein mit Zürich und Schaffhausen inhaltlich und fast von Wort zu Wort sich decken. Es geht daraus hervor, dass die rechtliche Stellung Steins zu seinen Bundesgenossen die gleiche war, wie die von Schaffhausen zu den sechs Orten. Als nachteilig jedoch für die Unabhängigkeit der Stadt Stein zeigte es sich, dass das Bündnis nur mit einem eidgenössischen Orte abgeschlossen war. Schaffhausen stand zu Zürich im gleichen staatsrechtlichen Verhältnis wie Stein, und es suchte deshalb vielmehr eine eigene Machtstellung als Ort der Eidgenossenschaft zu erwerben, als mit Zürich um die Vorherrschaft in Stein zu ringen. Es ist deshalb auch nicht zufällig, dass Schaffhausen in dem Bundesverhältnis mit Stein vor Zürich zurücktritt, um in absehbarer Zeit als gleichberechtigter Ort in den Kreis der 13 Orte aufgenommen zu werden. So hatte denn Zürich ein leichtes Spiel, nach Ablauf des Schutzbündnisses dem kleinen Stein einen Schirmvertrag aufzudrängen, denn ausser Österreich zeigten sich keine Mitbewerber mehr.

⁷⁾ Abs ch. II S. 299 ff.; U. R. Nr. 2475.

3. Die Stadt Stein im Schirmverhältnis zu Zürich.

Im Jahre 1484 mit Ablauf des Bundes von 1459 begab sich Stein in den Schirm von Zürich, um bei Friede und Ruhe und dem Ihren zu bleiben und der Schulden entledigt zu werden, welche noch vom Kaufe der Reichsvogtei herrührten. Die in grosser Zahl erhaltenen Schuldbriefe mit einem Zinssatz von bis 58 % lassen auf die grosse Verschuldung der Stadt schliessen. Der Revers- oder Gegenbrief⁸⁾ von Zürich, der die Bestimmungen des Schirmbriefes von Stein bestätigte, sicherte der Stadt Stein weitgehende Rechte zu.

1. Stein bleibt bei allen Freiheiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, hohen und niederen Gerichten, bei den Reichslehen, Zöllen, Umgelten, bei ihrer Währschaft und Münze; auch die freie Besetzung ihrer Behörden wird gewährleistet.

2. Zürich darf Stein mit Steuern, Schatzungen oder Auflagen irgendwelcher Art nicht belasten.

3. Zürich übernimmt eine Schuldenlast von 8000 Gulden mit Zins und Hauptgut.

Dagegen verlor Stein die Bündnisfreiheit und das Recht, über die eigene Mannschaft zu verfügen, denn es wurde heerbannpflichtig und musste mit Zürich „reisen“. Im Zusammenhang mit dem Mannschaftsrecht stand die Huldigungspflicht der Stadt Stein. Die Bürger mussten ihren Herren und Oberen von Zürich „mit aufgeheften Fingern und gelerten Worten“ schwören, so oft die Huldigung abgenommen wurde. Damit hatte Stein seine Reichsfreiheit aufgegeben, indem durch das Schirmverhältnis von 1484 Zürich die Landeshoheit über Stein gewissermassen durch Kauf erworben hatte.

⁸⁾ U. R. Nr. 3239 von da an fällt der Titel „dem . . . Burgermaister vnd dem Raut der Statt Stein, vnsern lieben heren vnd sonders getrüwen aydgenossen“ in den Urkunden weg und wird ersetzt durch „vnsern lieben vnd sonders getrewen von Stein“.

Wie allgemein der Schirmbrief gefasst ist, so wenig konnte darin das Schirmverhältnis von Zürich zu Stein in all seinen Formen erschöpfend geregelt werden. Wohl mochte die Unverletzlichkeit der alten auf Urkunden beruhenden Vogteirechte garantiert, und die an Unabhängigkeit grenzende Autonomie hinsichtlich Gesetzgebung und Verwaltung⁹⁾ zugesichert sein, so hatte Stein eben doch das vornehmste Recht einer mittelalterlichen reichsfreien Stadt eingebüsst, das Mannschaftsrecht. Damit war dem Untertan die Möglichkeit entzogen, selbst Land und Leute zu erwerben.

Doch nicht nur solche Rechte, welche der Schirmbrief ausdrücklich dem Schirmherren Zürich zudachte, sondern auch diejenigen Rechte riss Zürich an sich, welche dadurch entstanden, dass das öffentliche Recht durch die Konsolidierung in einer starken Zentralgewalt dem privatrechtlichen Verkehr entzogen wurde und zu eigenen mannigfaltigen Rechtsformen heranwuchs. Als Beispiel dieses Vorganges beachte man die Spaltung der hohen Gerichtsbarkeit in den Blutbann und das Mannschaftsrecht, welche ursprünglich in ihrer Vereinigung ein einziges Herrschaftsrecht darstellten.¹⁰⁾ Ein weiteres Beispiel ist die Auflösung und Zerspaltung der alten Klostervogtei in die Schirmvogtei und die Kastvogtei. Erst die Reformation, welche sich in Zürich wie eine staatsrechtliche Reform durchführte, brachte dem Rechtsleben das Bewusstsein dieser langsam vor sich gegangenen Entwicklung staatsrechtlicher Formen. Zwingli erfasste diese neuen Formen am klarsten und konnte sie auch politisch verwerten. Dadurch bemächtigte sich Zürich weitgehender Rechte, welche sich als neue lebendige Formen des öffentlichen Rechts darstellten, während

⁹⁾ Max Huber, Staatsrecht der Republik Zürich vor 1798.

¹⁰⁾ Eichhorn, III S. 45, 166, 145; Segesser, I S. 133. Bluntschli, I S. 358. Die Reispflicht war der hohen Gerichtsbarkeit inhärent.

diejenigen Staaten und Gemeinwesen, welchen diese Entwicklung verschlossen blieb, sich mit der Ausübung der überlebten Rechtsformen der Vogtei begnügten, denn sie erblickten in den althergebrachten Freiheiten und Gerechtigkeiten die Grundlage ihrer Autonomie. Sie erkannten nicht, wie die Reformationszeit darüber hinausgeschritten war, und sie hinter ihren Mauern nur noch die Reliquien der alten Grafen- und Vogteirechte verehrten. Nicht diese vielen kleinen Gemeinwesen waren es, welche die Neuformung des Staatslebens vornahmen, sondern sie bedeuteten nur das Objekt einer zielbewussten Politik einzelner eidgenössischer Orte. In diesem Verhältnis der eidgenössischen Orte zu ihrer Landschaft äussert sich die Landeshoheit.

4. Die Landeshoheit von Zürich über Stein im 16. Jahrhundert.

Die alte Landeshoheit, welche sich ursprünglich in der Handhabung der Grafenrechte und Regalien äusserte, wurde im 16. Jahrhundert gesprengt durch die Entwicklung neuer öffentlichrechtlicher Lebensformen des Staatswesens. Die Einheit aller Gewalt im Staate konzentrierte sich allmählich auf die Obrigkeit. Mehr und mehr traten Autonomie und Verträge einzelner Ämter in den Hintergrund und wichen vor der Idee des göttlichen Rechts der Obrigkeit zurück. Das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinwesen gegenüber der Staatsgewalt hatte aufgehört, und die Rechte, deren Ausübung ihnen noch gelassen wurde, erschienen nur noch als von der Staatsgewalt hergeleitete Konzessionen und hatten ihre alte Kraft verloren.

Im folgenden soll diese gefestigte Landeshoheit von Zürich über die Stadt Stein dargestellt werden an Hand von Prozessakten und Missiven betreffend den Ittingersturm und den Erwerb der Herrschaftsrechte über das Dorf Ramsen durch die Stadt Stein. Diese zwei Beispiele sind für die Darstellung der zürcherischen Landes-

hoheit deshalb besonders charakteristisch, weil sie die Stellung der Stadt Stein in ihrem rechtlichen und widerrechtlichen Handeln nach aussen zeigen, und am klarsten darlegen, wie die Landeshoheit einerseits gegenüber den Eidgenossen und andererseits gegenüber dem deutschen Reich in Wirksamkeit trat.

a. Der Ittingersturm.¹¹⁾

Der thurgauische Landvogt Amberg hatte auf Befehl der regierenden Orte den ketzerischen Prädikanten Hans Öchslin in Stein vor der Brücke gefangen genommen. Eine Volksmenge von zürcherischen und thurgauischen Untertanen rottete sich zusammen, beraubte und brandschatzte das reiche Kartäuserkloster Ittingen, in der Landgrafschaft Thurgau gelegen, 1524.

Auf den 3. August 1524 wurde infolgedessen eine Tagung der zehn Orte nach Baden angeordnet. Weil es sich um Sachen der gemeinen Herrschaft der zehn Orte handelte, erhielten die Boten von Basel, Schaffhausen und Appenzell als Vermittler und Tädinger den Beisitz. Der Handel zog sich durch elf Sondertagungen dahin von 1524—1527. Während der Verhandlungen entwickelte sich aus dem Gewirr von Nebenfragen und konfessionellen Differenzen der vom zürcherischen Boten in der zweiten Tagung klar formulierte Streitpunkt heraus:¹²⁾ wer ist zur Bestrafung der am Ittingersturm Beteiligten aktiv legitimiert? denn die Teilnehmer setzten sich zusammen aus Bürgern von Stein, Leuten der thurgauischen hohen und steinischen und zürcherischen niedern Gerichtsbarkeit.¹³⁾ Zürich

¹¹⁾ Vetter, Jahrbuch für schweiz. Geschichte, Bd IX.

¹²⁾ Absch. IV 1a S. 473; Strickler, I Nr. 1436; Egli, Nr. 968.

¹³⁾ Dazu gehörten die Leute von Stein vor der Brücke; das Mannschaftsrecht gehörte den sieben regierenden Orten; das Malefiz den zehn Orten als Gerichtsherren; die niedere Gerichtsbarkeit denen von Zürich, Absch. III 2 S. 267. Bluntschli, Bundesrecht I S. 217 f.

wollte seine Untertanen selbst strafen, wie es bisher jede Obrigkeit in der Eidgenossenschaft gehalten hatte; die neun Orte machten dagegen die thurgauische hohe Gerichtsbarkeit des Tatortes geltend. Weil eine gütliche Vereinigung ausgeschlossen schien oder um Zeit für die Ausbreitung der Reformation in den übrigen Orten zu gewinnen, schlug Zürich nach Inhalt seines Bundesbriefes von 1351 das Recht dar nach Einsiedeln. Damit wurden die Spänne zur endgültigen rechtlichen Entscheidung an die vier Zusätzer und an den Obmann gewiesen. Der Streit wurde jedoch erst unter der Mitwirkung der drei beisitzenden Orte durch Vermittlungsartikel geschlichtet in der Tagleistung von Einsiedeln am 7. Mai 1527.

Danach soll Zürich die Seinen von Stein und andern Orten, die zu seinem Gebiet gehören: nämlich ausserhalb der Botmässigkeit der zehn Orte im Thurgau wohnen und an dem Ittingersturm teilgenommen haben, anhalten, 3000 Gulden zuhanden der zehn Orte zu zahlen. Zürich soll jedoch die Möglichkeit haben, eine höhere Strafe aufzuerlegen. Für die 3000 Gulden ist Zürich „Bürg und Wär“. Stein musste seiner Obrigkeit 2000 Gulden zahlen.

b. Stein erwirbt die Herrschaft Ramsen.

1539 kaufte Stein um 9500 Gulden von den Herren von Klingenberg, welche damals auf dem Hohen Twiel sassen, die Herrschaft Ramsen mit dem Sitz Biberach, in der Landgrafschaft und hohen Gerichtsbarkeit Nellenburg gelegen. Die Klingenger waren freie Mannen des Reichs und besassen die Herrschaft mit aller Gerechtigkeit zu eigen, unversprochen, frei, recht Eigentum und Erbgut, weder zu Pfand noch zu Lehen.¹⁴⁾ Weidgangstreitigkeiten mit Ramsen veranlassten Stein zu dem Kauf. Für die Berechnung des Kaufpreises waren die beiden Offnungen¹⁵⁾

¹⁴⁾ Brief von Heinrich von Klingenberg an Zürich, St. A. Z. A 146.

¹⁵⁾ A. St. A XIII, Nr. 9, 11; 10 und 15 Pergamentfolioblätter in Libellsform umfassend.

von 1535 und 1539 massgebend. Stein erwarb die Herrschaft Ramsen „mit gerichtten, zwingen, bennen, gebotten, verbotten, bussen, frefflen, taffernen, vmbgelten, diensten, den aigen Leuten vnd der Mannschafft, mit hagen, jagen ouch fählen, vngenossaminen, fassnachthanen, zins-hüenern, vnd sonderlich mit renten, zinsen vnd jährlichem einkommen“.

Auf Grund des Vertrages von Basel 1499 focht der König¹⁶⁾ durch seine Kommissarien vor der Tagsatzung den Kauf an mit dem Begehren, man möchte Zürich bestimmen, ihre Zugewandten von Stein zu veranlassen, vom Kaufe abzustehen, oder nach dem Basler Vertrag vor dem Bischof von Konstanz zu Recht zu stehen. Die Boten von Stein nannten in ihrem Memorial den vorgeschlagenen Richter „ungelegen und verdächtig“, weil er mit Pflicht und Diensten dem König verbunden sei; Zürich erklärte, von dem Kaufe nichts zu wissen, gab aber zugleich den Steinern die Zusicherung, sie bei ihrem Kaufe zu schützen und „handhaben“; ferner bestritt Zürich die Zuständigkeit der Tagsatzung in dieser Sache, denn Stein sei den anwesenden Orten nicht verwandt, daher mögen sich die königlichen Gesandten an Zürich wenden, welches die ordentliche Oberkeit von Stein sei.

Dem König mochte Zürich als Richter auch ungelegen und verdächtig erscheinen, so dass seine Boten, namentlich Melchior Heggenzer von Wasserstelzen, auch fernerhin bei der Tagsatzung in dieser Sache Recht suchten. Doch die Eidgenossen gaben immer denselben Bescheid, um ihn dem König zu hinterbringen: man bitte, den Kauf bestehen zu lassen, und da Zürich im Kaufbrief nicht genannt sei,

¹⁶⁾ Missiv von Ferdinand Bruder Karls V. an Zürich, St. A. Z. A 146, 1541 „auch das kain parthy noch die Iren kein Schloss, Statt oder Herschafft under der andern parthyen mit kauff oder wechsel an sich bringen soll one der landschafft oder der oberkait vnder der solches gelegen ist, gunst vnd willen“. Vergl. den Basler Frieden von 1499.

könne die Tagsatzung nicht weiter handeln. Der Kauf der Herrschaft Ramsen blieb erst 1770 nach dem Erwerb der hohen Gerichtsbarkeit daselbst durch den Stand Zürich um 150,000 Gulden unangefochten.

Aus diesen beiden Verhandlungen ist ersichtlich die ausgedehnte Machtbefugnis der zürcherischen Obrigkeit über ihre Untertanen von Stein. In gemeineidgenössischen Sachen und Sonderangelegenheiten einzelner Orte stand der Obrigkeit die alleinige Strafbefugnis über ihre Landschaft zu, und gegen einen Spruch derselben hatte der Untertan kein Weigern und Appellieren an eine höhere Instanz. Stein versuchte den Schultheissenhandel vom Jahre 1528 mit Zürich am dritten Orte „berechten“ zu lassen. Zürich wies diese Zumutung Steins ab: vielmehr müssten die von Stein „als die untertanen vor minen herren solich und ander händel als ir rechten oberkeiten usmachen.“

Die zwei angeführten Fälle zeigen ferner, wie das Rechtsverhältnis zwischen Oberkeit und Untertan vor Eingriffen der Tagsatzung gesichert war. Die Eidgenossen konnten nur vermittelnd auf die Parteien einwirken, nicht aber durch einen rechtlichen Spruch handeln. Darin liegt die Ausschliesslichkeit der Landeshoheit. Eine die Landschaft eines eidgenössischen Ortes betreffende Rechtsfrage musste, um von der Tagsatzung rechtlich entschieden werden zu können, von dem Orte selbst oder einem interessierten Orte zur Entscheidung eingereicht worden sein. An der Tagsatzung fanden eben nicht die Interessen der Landschaft ihre Vertretung, sondern die instruierten Tagsatzungsgesandten mussten nur die Interessen ihrer Obrigkeit beobachten.

Auch die Ansprüche des Reichs gegen Stein konnten nur vor Zürich geltend gemacht werden, welches kraft seiner Landeshoheit über die Landschaft nicht nur die Tagsatzung, sondern auch die Gerichte des Reiches ausschloss. Die Zuständigkeit der deutschen Hof- und Landgerichte wurde auch nach dem stei-

nischen Gerichtsprivileg von 1379 angefochten. In diesem Sinne lautet ein Missiv von Stein an Zürich betreffend eine Zitation vor das Hofgericht zu Rotweil.¹⁷⁾ Die Oberen von Zürich möchten sie bei ihren Freiheiten schirmen, „dann wir gefrygt sind durch könig vnd kaiser, dz man vns weder gemainlich noch sonderlich mit dhainen frömbden hoffgerichten sölle noch muge beschwerden oder laden, sunder wer da ansprach an vns hette, der möchte vns suchen vor öwer wishait als vnsern herren vnd obern; da wellend wir, als billich, gepürlich antwurt geben“. Ansprüche gegen Stein konnten allein vor der zürcherischen Obrigkeit geltend gemacht werden.

Zusammenfassend ist zu sagen: In enger Beziehung mit dem Aufgeben des Mannschaftsrechtes an die Obrigkeit stand der Verzicht des Untertans auf staatsrechtliche Handlungsfähigkeit, denn er hatte sich der Mittel beraubt, um seinen Rechten nach aussen selbst Nachdruck verschaffen zu können. Die erstarkte Staatsgewalt hatte die Mannschaft der Untertanen übernommen und damit auch deren Schutzpflicht und Vertretung vor der Tagsatzung.

Bezüglich der Mitwirkung Zürichs bei Verträgen, welche Stein mit Städten oder Landesherren einging, lässt sich kein allgemeiner Grundsatz erkennen. Den Vertrag betreffend die Scheidung der hohen Gerichtsbarkeit der Landgrafschaft Nellenburg und Stein¹⁸⁾ siegelte als erster der Kaiser und als dritter die Stadt Stein, beide als die Vertragskontrahenten; an zweiter Stelle siegelte die Obrigkeit von Zürich, welche damit bekannte, „dz diser vnndergang vnnd schydung der hohen gerichten wie obstat mit vnnserm gunst vnnd verwilligung beschehen“. Verträge über die Benützung von „wunn und weid“ schloss Stein selbständig ab, oder die Stösse wurden durch

¹⁷⁾ St. A. Z. A 146, 1531 und 1541. Zitationen der Stadt Stein vor das Hofgericht und das Landgericht.

¹⁸⁾ U. R. Nr. 4119.

zürcherische Tädingsleute vermittelt, so namentlich bei Weidgangstreitigkeiten mit Grenzorten. Der Kauf der Herrschaft Ramsen ging ohne Mitwirkung von Zürich vor sich, obwohl er sich als Vertrag mit einem „fremden herren“ darstellte. Übrigens scheint der Kauf im Einverständnis mit Zürich vor sich gegangen zu sein, denn die Kaufsumme von 9500 Gulden, welche sofort in bar ausgerichtet wurde, konnte von Stein nur mit Hilfe des seit den Klostersaufhebungen so reichen Zürich in so kurzer Zeit zusammengebracht werden.

Stein schloss unabhängig von seiner Obrigkeit mit Städten Verträge, soweit sie wirtschaftlichen Inhalts waren. Zum Beispiel einigten sich im Jahre 1534 die Städte Überlingen, Lindau, Schaffhausen, Radolfzell, Konstanz und Stein am Rhein zu einem Verträge zum Zweck der städtischen Getreideversorgung und zur Unterdrückung des Kornwuchers durch den „Fürkauf“, worunter der spekulative Aufkauf von Waren zu verstehen ist. Ähnlicher Natur war die Fischerordnung, errichtet von Schaffhausen, Diessenhofen und Stein im Jahre 1535 mit Wissen und Willen aller derer, welche Fischenzen zu verleihen hatten, zum Schutz und Schirm der Fischereirechte.¹⁹⁾

Stein war im Verhältnis zu Zürich Untertanenland, im Verhältnis zu seinen eigenen Untertanen hingegen Oberkeit. Diese Herrschaftsrechte der Stadt Stein äusserten sich in verwaltungsrechtlicher und verfassungsrechtlicher Hinsicht, indem sie die Vogteirechte über das Stadtgebiet und eine kleine Landschaft innehatte und die Behörden selbst ernannte, nicht aber das Mannschaftsrecht ausübte.

Stein errichtete als Obrigkeit im Jahre 1575 für seine Untertanen von Hemishofen ein besonderes Burg- und Dorfrecht. Die Nutzung der Allmend durch die Dorf-

¹⁹⁾ Absch. IV l. c. S. 493; Strickler, I Nr. 1712; Wolfart, Geschichte der Stadt Lindau, I 1 S. 214.

genossen war infolge des willkürlichen Ein- und Abzuges der Bevölkerung beeinträchtigt. Im Dorfrechtsbrief handelte es sich darum, eine festbegrenzte Zahl von Allmendberechtigten zu schaffen, so dass das Bürgerrecht und das Recht der Allmendnutzung eng zusammengekettet wurde. Derjenige, welcher um das Dorfrecht nachsuchte, musste Brief und Siegel vorlegen, dass er ehelich geboren sei und keinen nachjagenden Leibherrn habe.²⁰⁾ Das Einzuggeld, welches die Obrigkeit von Stein mit seinen Untertanen von Hemishofen teilte, stieg von 20 Gulden für den Mann im Jahre 1699 auf 100 Gulden und für die Frau von 8 auf 10 Gulden.

Die Stadt Stein bildete mit ihren Untertanen der hohen und der niedern Gerichtsbarkeit einen eigenen Gerichtsbezirk, in welchem der Rat von Stein als oberste Instanz richtete. Bei Stössen zwischen den Gemeinden oder Gemeinden und Einzelnen fällte der Rat ein bindendes Urteil; ebenso wirksam richtete er in Spännen zwischen Burgern von Stein. Der Eingriff der zürcherischen Obrigkeit wurde vorbehalten, wenn Bürgermeister und Rat von Stein nicht gebühlich verfahren. Zürich hatte also die Oberaufsicht über die Gerichtsherrlichkeit der Stadt Stein.

Die Übernahme des Schultheissengerichts durch Zürich wird im Zusammenhang mit der Aufteilung der Klosterrechte behandelt.

In den obigen Ausführungen handelte es sich um die Darstellung der zürcherischen Landeshoheit über Stein im Verhältnis zu den Rechtsbeziehungen der Stadt Stein nach aussen und zu ihrer Stellung als eigene Oberkeit.

Im folgenden soll die Entwicklung der zürcherischen Landeshoheit über die Stadt Stein selbst dargestellt werden, wie sie sich in einem Zeitraum von etwa 60 Jahren vollzog und bis in das 18. Jahrhundert erhalten blieb.

²⁰⁾ Dieselbe Voraussetzung galt auch für den Erwerb des Steiner Bürgerrechts St. Rb. 1517, 1519 etc.

Die Entwicklung wurde besonders gefördert durch die „Spänne und Irrungen“ zwischen der Stadt Stein und dem Kloster St. Georgen, indem sich Zürich als Vermittler zwischen den beiden Parteien festsetzen und eine Aufteilung der Klosterrechte zu seinen Gunsten herbeiführen konnte. Ein ausserordentlich reiches Material an Urkunden und Akten erlaubt es, auf dieses Thema einzugehen.

DRITTES KAPITEL.

Wesen der Verträge zwischen der Stadt Stein am Rhein und dem Kloster St. Georgen.

1. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Zürich und dem Kloster Stein.

Bevor auf das eigentliche Thema der Vertragsformen eingegangen werden kann, muss vorher noch das Verhältnis zwischen der Stadt Zürich und dem Kloster Stein skizziert werden.

Das Kloster und die Stadt Stein waren im frühen Mittelalter vornehmlich dem Einfluss der Stadt Konstanz unterworfen: so schliesst sich inhaltlich der Steiner Abtsrodel aus dem Jahre 1385 an die Gruppe der Konstanzer Weistümer an; Spänne und Misshelligkeiten zwischen Kloster, Vogt und Bürgerschaft wurden vor Bürgermeister und Rat von Konstanz als Schiedsrichter gezogen; Stein rechnete im Mittelalter mit Konstanzer Währung und Gewicht. Ganz allgemein ist zu sagen, dass die Stadt Stein bis ins 15. Jahrhundert hinein zu dem charakteristischen Kulturkreis der Bodenseestädte gehörte.

Ende des 15. Jahrhunderts hingegen errang sich Zürich, besonders durch seine Gebietserweiterungen im Thurgau, 1460, an der Rheinlinie und am Bodenseeufer ein starkes Übergewicht, das sich durch das 1459 begründete Bundesverhältnis mit Schaffhausen und Stein am Rhein schon jenseits der Rheingrenze geltend machte.

Diesem Einfluss unterlag auch das Kloster Stein. Sein Abt wird schon 1463 in der Bürgerrechtsliste aufgezählt, und aus dem Jahre 1478 stammt das erste Burgrecht zwischen Abt und Konvent des Klosters Stein mit der Stadt Zürich. Diese Burgrechte wurden geschlossen wegen der bedrängten Lage, in der sich das Kloster gegenüber der aufstrebenden Bürgerschaft von Stein befand.

Das Burgrechtsverhältnis aus dem Jahre 1478²¹⁾ wurde auch eines jener zahlreichen Bündnisse, welche zur Erweiterung der zürcherischen Herrschaft beitrugen. Zürich ging auch hier im Hinblick auf dieses Ziel mit grösster Umsicht vor. Die Bestimmungen des Briefes sind sehr charakteristisch für das Bestreben Zürichs, welches sich die Rolle des Vermittlers und Richters, und dazu das Recht der Oberaufsicht über das Klostervermögen sicherte. Die wesentlichen Punkte lauten:

1. Erlangt der Abt gegen jemand einen Anspruch, und dieser bietet das Recht auf Zürich, so soll der Abt das Recht annehmen. Der zürcherische Entscheid soll nicht mehr weitergezogen werden können, weder vor geistliche noch weltliche Gerichte. Dieser Verzicht des Abtes auf Appellation vor ein geistliches Gericht beweist die Zwangslage, in der er sich zwischen der Bürgerschaft von Stein und der Obrigkeit von Zürich befand.

2. Bei Streitigkeiten zwischen der Stadt Stein und dem Kloster sollen die Parteien laut des von ihnen besiegelten Übertragsbriefes von 1466 sich auf Zürich einigen. Zürich verspricht zur Beilegung der Misshelligkeiten seine Ratsbotschaft auf Kosten der Parteien zu stellen.

3. Klar spricht das Bestreben Zürichs aus der folgenden Bestimmung:

„vnd ob das vorgehen. gotzhus vtzit zu solicher zitte hette, das sy verkouffen wöltint, vnd des die vnsern denn da zu bruchen nottdurfftig werent, das die obgen. apt vnd Conuent jnen das zekouffen geben

²¹⁾ U. R. Nr. 3004, 25. Mai 1478.

söllent, vmb den pfening, als denn solich lanntlöffig ist, vngeuarlich.“

Durch diese Bestimmung begründete sich Zürich das Vorkaufsrecht auf alle Herrschaftsrechte des Klosters. Wenn also das Kloster seine Rechte zu Geld machen wollte, so konnte die Veräußerung nur mit Zustimmung des Vorkaufsberechtigten geschehen; so kam es, dass die zürcherische Obrigkeit sowohl den vom Verkäufer ausgestellten Kaufbrief als den Gegenbrief des Erwerbers mit Einsetzung der Zustimmungsklausel und mit Anfügung ihres Siegels förmlich zu bestätigen hatte.²²⁾

4. Ausdrücklich wird für das Kloster jedes andere Schirm- und Burgrechtsverhältnis ausgeschlossen; das Schirmgeld beträgt zehn rheinische Gulden; vorbehalten hat sich der Abt und sein Konvent die Rechte der Geistlichkeit.

In diesem Brief zeigt sich das Bestreben Zürichs, einerseits alle Handlungen des Stifts und andererseits alle Rechtsstreitigkeiten von der Zustimmung und Mitwirkung der zürcherischen Oberhoheit abhängig zu machen. Von da an begann der allmähliche Abbau der Klosterrechte. Eines um das andere wurde an Stein abgeschoben; nur die für die Festigung der zürcherischen Landeshoheit über Stein wichtigen oder sonst einträglichen Rechte des Klosters eignete sich Zürich an bei Säkularisation im Jahre 1525.

Erst damals erfolgte der Gewaltakt in der Aufhebung des Klosters. Bis dahin aber war die friedliche Eroberung des Klosters und der Stadt Stein einfach das Ergebnis eines unentwegten zielbewussten Vorgehens während etwa 60 Jahren. Diese Entwicklung zeigt ein glänzendes Beispiel zürcherischer Staatskunst im Refor-

²²⁾ Die Formel lautet: „Burgermaister vnd Raut der statt Zürich bekennen, dass dieser verkouff mit vnserm guten gunst, wissen vnd willen zugangen vnd beschehen ist. So haben wir . . . vnser statt secret Insigel offenlich hencken lassen an disen brif.“

mationszeitalter. Doch nicht nur die Ereignisse allein, sondern auch die Form der Verträge zwischen Kloster und Stadt Stein, wobei Zürich als Vermittler oder Richter fungierte, lassen diese allmähliche Annexion deutlich erkennen, namentlich wenn bei der Behandlung der Verträge auf die Mitwirkung Zürichs abgestellt wird.

2. Form und Wesen der 15 Verträge und Urteile von 1462—1525 zwischen der Stadt Stein und dem Kloster St. Georgen bis zu dessen Aufhebung.

Alle Verträge zwischen Stadt und Kloster Stein vom 15. Jahrhundert an beruhen auf dem ältesten Stadtrecht von Stein, dem Abtsrodel aus dem Jahre 1385.²³⁾ Er subsumiert sich seiner Entstehung nach unter die von Eugen Huber zusammengefasste Kategorie derjenigen Stadtrechte, welche sich aus einem längeren städtischen Leben unter der Herrschaft des Grundherrn ergaben. Zur ersten Aufzeichnung gelangten diese Verfassungen aus Anlass von grundherrlichen oder kaiserlichen Privilegien und Verleihungen an die städtische Bürgerschaft. Diese Verleihungen mussten dann mit der alten gewohnheitsmässig überlieferten Form des Stadtrechts in Einklang gebracht werden. Dieser Vorgang spielte sich analog in Stein ab; den Anstoss zur endgültigen schriftlichen Abfassung des Stadtrechts von Stein bildete das Gerichts-

²³⁾ Das dem Kloster zugehörige und an Zürich übergegangene Bannweinrecht wurde den Steinern überlassen, da der alte Abtsrodel, der dem Kloster diesen 60 Schilling-Bann zusprach, verloren war. 1715 haben ihn die Zürcher nach eifrigem Suchen wieder „originaliter“ aufgefunden. Darauf wurde das Bannrecht wieder zugunsten des Georgenamts errichtet, da „unsere Gn. Herren und Oberen bey Brief und Siegel zu verbleiben gesonnen“. Waser, Chronik, II S. 341. Der Abtsrodel ist abgedruckt bei Vetter, Schriften des Bodenseevereins, Heft XIII S. 96; der privatrechtliche Inhalt verwertet bei Sulger Büel, Verfassungsgeschichte von Stein bis 1457. Schriften des Bodenseevereins, Heft 37.

privileg de non evocando König Wenzels aus dem Jahre 1379.

Die Bestimmungen des Abtrodels zeigen auf den ersten Blick, dass sie unmöglich eine genügende Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Stadt und Kloster Stein sein konnten, als im Jahre 1457 die Stadt die Reichsfreiheit erworben hatte und den Anspruch auf die weltliche Vogtei und auf die Kirchengogtei über das Kloster erhob.

Das vorige Kapitel deutet für die vorreformatorische Periode das Entstehen mannigfaltiger Formen des Rechtslebens an; hinter vermoderten Vogteirechten hatten sie sich gebildet und übten ihre Wirkung auf das Verhältnis zwischen Stadt und Kloster Stein aus. Die Übereinkommen und Verträge der beiden Parteien hatten die Aufgabe, dieser erst entstehenden Rechtsformen Herr zu werden; sie waren zugleich die Form der damaligen verfassungsrechtlichen Gesetzgebung.

Diese zahlreichen, innerhalb einer verhältnismässig kurzen Zeitspanne abgefassten Briefe gestatten auch bezüglich der Form und des Abschlusses einen interessanten Einblick in verschiedene Vertragstypen, wie sie im 15. und 16. Jahrhundert allgemein gebraucht wurden.

Die verschiedenen Vertragsformen zwischen Stadt und Kloster entsprechen einer jeweiligen staatsrechtlichen Stellung der Parteien zu Zürich; unter sich blieben die Parteien koordiniert. Die Verträge sind nach folgenden Grundsätzen errichtet:

a) Das Kloster und die Stadt Stein als selbständige koordinierte staatsrechtliche Gebilde unterwerfen sich einem Schiedsgericht, zusammengesetzt aus Schiedsleuten, welche die Parteien selbst frei ernennen.

b) Zürich wirft sich zum Schiedsrichter auf und ernennt seinerseits die Verordneten, welche die Spänne zwischen Kloster und Stadt schlichten müssen; die Unabhängigkeit der Parteien ist noch gewahrt.

c) Die Obrigkeit von Zürich fällt als Richter zwischen

den zwei Parteien Urteile, welche allein von Zürich besiegelt sind. Stadt und Kloster haben damit beide ihre Autonomie eingebüsst.²⁴⁾

Nach diesem Schema sollen die Verträge behandelt werden in besonderer Berücksichtigung der Rolle Zürichs. So weit ihr Inhalt in den Rahmen dieser Arbeit gehört, soll im folgenden Kapitel darauf eingegangen werden.

a) Nach dem Erwerb der Reichsvogtei durch Stein über Stadt und Kloster fanden sich nirgends Bestimmungen über eine höhere Instanz zur Beilegung der „Spänne und Irrungen“ zwischen Stadt und Kloster. Der Bündnisbrief Steins mit den Städten Zürich und Schaffhausen enthielt nur Vorschriften über das Rechtsverfahren bei Zwist unter sich selbst; nicht aber traf er Bestimmungen über das Verfahren, wenn bei einem der Bundesgenossen innere Kämpfe entstehen sollten. Die Stadt Stein konnte auch nicht vermittelt ihrer erworbenen Landeshoheit gegen die Rechte des Klosters vorgehen, denn vor den Toren einer althergebrachten Immunität musste, wie früher der Graf, jetzt die Landeshoheit Halt machen. Stein konnte auch nicht wie später Zürich seinen Eingriffen und Massnahmen den nötigen Nachdruck verschaffen oder den Schein eines guten Rechts verleihen. Das Kloster stand der Stadt Stein unabhängig und selbständig gegenüber, so dass nur auf dem Boden der Koordination eine Einigung möglich war.

Ganz ähnlichen Verhältnissen begegnen wir bei den Orten der Eidgenossen, welche, auf ihre gegenseitige Unabhängigkeit bedacht, zur Schlichtung von Rechtshändeln unter den einzelnen Bundesgliedern ein Rechtsverfahren ausgebildet hatten, wie es in den Bundesbriefen, Burg- und Landrechtsbriefen in zahlreichen Formen geregelt wurde, das eidgenössische Schiedsgericht. Die gemeineidgenössischen Fragen hingegen gehörten unter

²⁴⁾ Vergl. die Vertragsbriefe und Tädigungen zwischen Kloster und Stadt Stein im Schaffhauser Urkundenregister.

Beziehung aller Orte vor die Tagsatzung. Das Prinzip des Schiedsverfahrens beruhte darin, dass jede Partei in der Regel zwei ehrbare Männer als Schiedsrichter bezeichnete. Unter dem Schwur zu Gott und den Heiligen entschieden sie die Streitsache „in minne oder in recht“, das heisst falls der Vermittlungsversuch misslang, gaben sie einen Rechtsentscheid, der je nach Umständen unter Beziehung eines Obmannes mit dessen Stichentscheid gefällt wurde. In Form dieses Vermittlungsverfahrens liessen die Parteien ihren Streit gütlich beilegen oder auf dem Wege des Kompromisses der Entscheidung des Schiedsgerichtes anheimstellen.

Diese eidgenössischen Schiedsgerichte decken sich insofern mit dem zwischen Kloster und Stadt Stein üblichen Rechtsverfahren der „Tädigung“, als die Tädigung auch ein Schiedsverfahren war, zu welchem die Parteien Vertrauensleute bestellten. Sie hatten ebenfalls die Aufgabe, als Schiedsrichter und nicht etwa als Anwälte der Parteien zu handeln. Der wesentliche Unterschied zwischen den zwei Verfahren liegt darin, dass der nach den eidgenössischen Bünden vorgesehene Rechtsweg für die streitenden Orte zwingend war, während die Tädigung nur auf freiem Willen der Parteien eingeleitet wurde.

Im Jahre 1462, als der Streit zwischen Stadt und Kloster Stein ausbrach, versuchten sie auf dem Wege der Tädigung einen Vergleich herbeizuführen. Aus den engen Beziehungen der Parteien zu der Stadt Zürich lässt sich erklären, dass die frei ernannten Tädingsmänner Zürcher waren: Alt-Bürgermeister Rudolf von Cham und Niklaus Brennwald aus dem Rate. Weitere Teilnehmer an dem Rechtstag waren Niklaus Gundelfinger, der Vikar des bischöflichen Hofes von Konstanz, und der Bürgermeister Niklaus von Eych von Schaffhausen. Diese beiden letzteren waren von ihren Obrigkeiten gesandt; ihre Bedeutung ist nach der Urkunde auch eine nebensächliche, wird doch darin nur deren „hilff vnd räth“ erwähnt. Neben der

Stadt Stein und dem Kloster siegeln nur die zwei Zürcher Tädingsleute.

Die Tüchtigkeit der beiden Zürcher in Staatssachen ist sowohl in ihrer Stellung im eigenen Staatswesen, als auch in ihrer Eigenschaft als Tagsatzungsabgeordnete begründet. Ihr Übergewicht zugunsten der Stadt Zürich kommt namentlich in der folgenden Bestimmung des Spruchbriefes zum Ausdruck: Vnd were, das der . . . Abt und Konvent . . . zu denen von Stein vordrung oder zuspruch hetten oder gewunnet, darom sollent . . . Abt und Konvent . . . von inen rechten nemen vnd sich benügen lassen vor vnsern herren Burgermaister vnd kleinen Ratt Zürich, vnd was da zu Recht bekennt wird, das zu beider sitt stät halten, dem nachgan vnd vngeappelliert vnd vngewaygert gnug tun.“ Damit wurde bereits die vertragliche Grundlage für die zweite Form der Übereinkommen geschaffen, indem Bürgermeister und Rat von Zürich die Stellung eines obligatorischen Vermittlers bei Misshelligkeiten zwischen Kloster und Stadt erhielt. Die politische Klugheit, die aus dieser Bestimmung spricht, lässt vermuten, dass die Tädingsmänner von Zürich wohl formell als Schiedsrichter handelten, tatsächlich aber wohlinstruierte Gesandte waren, welche ihrer Obrigkeit alles zu „hinterbringen“ hatten. Ihre Aufgabe bestand darin, nach Vorschrift und eigener Einsicht alle möglichen Vorteile ihrem Staatswesen zu erringen.

b) Von nun an ernannte Zürich die Schiedsrichter, falls die Parteien nicht selbst vor dem kleinen Rat erschienen. Die Einleitung zum folgenden Urteil zeigt in zahlreichen Stellen das Steiner Ratsbuch aus dem Jahre 1465. Es enthält Vollmachtbriefe für Abgeordnete nach Zürich; sie waren von der ganzen Gemeinde gewählt und sollten „einem gesessenem raut von Zürich di sach der vogty halb fürlegen“. Stein ersuchte auch den zweiten Bundesgenossen, die Stadt Schaffhausen, um eine Botschaft nach Zürich, sie soll „mit vns helffen bitten vnd begeren, dz

die von Zürich den appt vnderrichten, damit dz vnser recht vorgang“. Im Jahre 1466 errichteten darauf der Abt und Stein einen „Übertragsbrief“ auf Zürich; dadurch wurde dem Bürgermeister und Rat die Fällung eines Entscheides auf Grund eines Schriftenwechsels unter den Parteien übertragen. In einem von Zürich besiegelten „Abscheidsbrief“ wurde ein dreimaliger Schriftenwechsel angeordnet: Klage des Abts, Antwort derer von Stein; Widerrede, Nachrede; in den Beschlüssen machte jede Partei den Vorbehalt einer weiteren schriftlichen Antwort, falls „die von Stein nührung bringend“, oder wie die Steiner schrieben: „behalten vns darzu ouch nach form der rechten wider antwortt zu geben.“

Der Schriftenwechsel ist vollständig erhalten; ausser der äbtischen Klageschrift ist er reicher an Vergleichen, Bildern und poetischen Wendungen²⁵⁾ als an

²⁵⁾ U. R. Nr. 2660, Klagbeantwortung derer von Stein; A. St. Gestell 3, äbtische Klageschrift, Jahr 1467, 34 Seiten, umfassend die Klage, Widerrede und Beschlüssung. Einige Beispiele aus dem Schriftenwechsel.

Klagbeantwortung derer von Stein: Wie wol wir anualtig lute sind vnd dazu nit wis geleert lut haben mögen zu disen sachen, als dann die herren von stain (Abt und Konvent) wol haben mogen, so bekannten wir doch wol, daz ain jecklicher brieff der in ainem rechten angezogen wirtt, dem antworten glich, als wol als dem cleger gemain im rechten sin sol.

Nachrede des Abtes: Als ob einer schuldig wäre, dem man das sin on recht nemen wolt, das er das schwert, dadurch er das sin behalten möcht, dem, der jn des sinen beroben oder entsetzen wölt, pflichtig sölt sin, ze übergeben, vnd also sich werlos machen, das doch wider all recht gaistlich vnd weltlich auch vnnatürlich wär.

Schlussrede des Abtes: Das sölich nauchred derer von Stain frömd, vntogenlich vnd on allen grund der rechten gedichtet.

Schlussrede derer von Stein: vnd mag vnser widertail wol beduchen in irem Gemüte, vnser Geschriften Dichtungen sigen, wir müssen dichter vnd ander personen bruchen, die wir dann vermogen, da wir iuristen oder geleerten geschriften zu disen sachen nit vermogen.

Nachrede von Stein: dz ouch . . . kaiserlich vnd künglich

rechtlichen Ausführungen. Das darauf begründete Urteil deutet das folgendermassen an, die Parteien hätten ihre Meinung kundgetan „geschriftlich mit vil mer worten, die, vm kurtzung willen zu schriben nit nott sind“.

Die schiedsrichterliche Tätigkeit der Zürcher in den folgenden Urteilen gibt besonders klar das „Äkereturteil“ aus dem Jahre 1479 in seiner Eingangsformel zu erkennen: „Wir Heinrich Göldly riter, der zitte Altburgermaister vnd Felix keller des rats zu Zürich tund kund allermenglichem mit disem brieff, als sich dann etwas irrung vnd spenn gehalten hand zwüschent . . . dem Abt und Stein . . . darymb die . . . hern burgermaister vnd räth zu Zürich vns zu beiden obgen. parthyen geschiden, vnd vns ernstlich bevolhen hand . . . ob wir sy in der gütlichkeit mit einanderen gerichten, geainen vnd betragen möchten.“

Durch diese schiedsrichterliche Tätigkeit erhielten die Abgeordneten von Zürich einen klaren Einblick in die Rechtsverhältnisse von Stein. Zählten doch zu den Gesandten jeweils die Besten des zürcherischen Staatswesens. Zürich brachte in zielbewusstem Vorgehen die beiden Parteien in seine Abhängigkeit, um sie dann beide als Untertanen einer ausgedehnten Landschaft einzufügen. Die Stadt Stein anerkannte durch Eingehung des Schirmvertrags 1484 die zürcherische Landeshoheit, und 1498 begründete Zürich, so wie wir sehen, ohne Widerspruch Steins oder des Klosters, auch die Landeshoheit über das Kloster.

c) Die folgenden Briefe sind Urteilsbriefe, welche Zürich aus einer unumschränkten Landeshoheit über Stadt und Kloster Stein errichtete. Die Entscheidungen lauten in ihrer Eingangsformel: „Wir Burgermaister vnd Rath der Stadt Zürich thundt kundt

frighait brieff vor den von Costanz angezogen haben, darzu die von Costentz zu wisung (zur Auslegung) an den brunnen, daher sollich frighaiten geflossen sind, zu wisen. (Also vor den Kaiser.)

offenlich mit disem brieff“; mit dem Beginn der kirchlichen Neuerungen in Stein 1523 erscheint in der Eingangsformel dazu noch „der gross rath so man nempt die Zweyhundert“. Die Briefe wurden von Zürich allein besiegelt mit dem grossen Stadtsiegel, verbunden mit der Formel „vnd des zu warem vestem vrkunde, so haben wir jedtwederem teil diser vnser rechtlichen erlüterung vnd vspruch ein brieff jn libellswys gemacht vnd zusammenverstrikt mit vnser Statt Zürich angehencktem secret besiglet . . .“. Alle diese zürcherischen Urteilsbriefe zeichnen sich aus durch ihre klare Fassung und ihren regelmässigen Aufbau. Jeder Streitpunkt wird darin einzeln aufgeführt in der Klage und der Widerrede; daraus zogen Bürgermeister und Räte das Dispositiv, dessen Eingangsformel jeweils lautet: „daruff so haben wir vnns erkennndt.“ Diese Urteile zeugen für die gute Regierung der zürcherischen Obrigkeit über ihre Landschaft Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts. Vor allem aber zeugen die Briefe für ein grosses politisches Können der Zürcher Staatsmänner, deren zielbewusstes Vorgehen schliesslich in der Begründung der Landeshoheit über Stadt und Kloster Stein seinen Zweck erreichte.

VIERTES KAPITEL.

Aufteilung der Klosterrechte zwischen Zürich und Stein.

Im folgenden Kapitel sollen die einzelnen Rechte des Klosters St. Georgen behandelt werden, so wie sie die beiden Städte Zürich und Stein durch Kauf erwarben oder sonst sich aneigneten. Die Rechte von nebensächlicher Bedeutung für die Entwicklung Steins wie Ungenossame, Fall und Lass, Rechte am Rheintor werden übergangen, denn sie fanden ihre Regelung von selbst durch die Reformation und durch die Begründung der zürcherischen Landeshoheit. Es sollen nur diejenigen Rechtseinrichtungen Berücksichtigung finden, welche einerseits für die

Entwicklung der Stadt Stein auf öffentlich-rechtlichem oder wirtschaftlichem Boden von Bedeutung waren, und andererseits diejenigen, welche zur Stärkung der zürcherischen Landeshoheit über Stein beitrugen.

1. Die Klosterrechte, welche an Stein übergingen.

Die Rechte, welche vom Kloster an Stein übergingen, bedürfen einer besonderen Darstellung, um zu erkennen, wie gross die Ausdehnungsmöglichkeit eines Gemeinwesens unter zürcherischer Landeshoheit war.

a) Die Stellung Steins zum Kloster St. Georgen nach dem Erwerb der Reichsvogtei charakterisiert sich in der Bekämpfung der kirchlichen Macht durch die reichsfreie Stadt. Ganz allgemein gingen auch die Freiheitsbestrebungen der mittelalterlichen Stadt darauf hinaus, die Unabhängigkeit der Kirche innerhalb ihrer Mauern zu sprengen und die kirchliche Verfassung und Verwaltung im Sinne der städtischen Interessen zu beeinflussen.²⁶⁾ Als Kampfmittel bedienten sich die Städte der Verordnungen, welche Rat und Bürgerschaft erliessen. Wenn auch die Wirkung dieser Beschlüsse nur auf den engbegrenzten Bannkreis der einzelnen Stadt beschränkt war, so hatten die Städte doch eine ganz bestimmte Aufgabe im Kampf zwischen Staat und Kirche erfüllt: Sie begannen der Geistlichkeit innerhalb der städtischen Mauern die weltlichen, ja sogar die kirchlichen Rechte zu entziehen. Da die Herrschaftsrechte der Kirche in den Städten im 15. Jahrhundert sich meistens wiederholten, waren auch die städtischen Maßnahmen und Verordnungen gegen die Macht der Kirche analog. Unter diesem allgemeinen Gesichtspunkte lassen sich auch die Rats- und Gemeindebeschlüsse und überhaupt die Stellung der

²⁶⁾ Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, 1913. Egli, Reformationsgeschichte I.

Stadt Stein zum Kloster vor der Reformation betrachten.

Am empfindlichsten für die Kirche waren die Amortisationsgesetze, welche dem Erwerb von Liegenschaften oder Gefällen durch die Kirche oder Geistlichkeit enge Schranken zogen oder für die Gültigkeit von Schenkungen an die Kirche die Genehmigung der Landesgewalt erforderten. Die Steiner Ratsbücher enthalten keine Bestimmungen, welche ausdrücklich die Liegenschaftsanhäufung in der manus mortua verboten hätten. In dem Rats- und Gemeindebeschluss aus dem Jahre 1518 äussert sich vielmehr das Bestreben, den Güterverkehr der Kontrolle des Rates und der Gemeinde zu unterstellen. Der Beschluss lautet: „Burgermaister, klain und gross rät vnd gemeind beschliessen, das hinfür niemand kainen pletz von vnd ab sinen hoffstatten vnd hoffraitinen nichtz verkouffen noch verlihen soll, one gunst, wissen und willen des Burgermaister, Rat vnd einer gesetzten gemeind.“ Dadurch war dem Rat die Möglichkeit gegeben, sowohl die Geistlichkeit als auch die Fremden vom städtischen Grundstückserwerb fernzuhalten.

Vor der Reformation stand das Schultheissengericht des Abtes in den kleineren Städten noch in voller Kraft; doch wuchs allmählich daneben der Rat zu richterlichen Funktionen heran und versuchte das Schultheissengericht zu verdrängen. Stein war in diesen Bestrebungen wenig glücklich. Trotz den Ratsbeschlüssen, den Rat über Liegenschaftsstreitigkeiten richten zu lassen,²⁷⁾ blieb das äbtische Schultheissengericht in seiner vollen Zuständigkeit erhalten, wie der Abtsrodel von 1385 seine Tätigkeit umschrieb. In diesem Sinne lauten auch die schiedsgerichtlichen Urteile der Zürcher Tädingsleute, welche das Schultheissengericht bei seiner Zuständigkeit für Zivilstreitigkeiten und niedere Frevel schützten.²⁸⁾

Die städtischen Verordnungen richteten sich auch

²⁷⁾ St. Rb. 1522.

²⁸⁾ Äbtische Klageschrift 1467, U. R. Nr. 2475, 2538, 2774, 3624.

gegen die Sonderstellung der der Geistlichkeit unterstellten Laien, welche sich allen bürgerlichen Obliegenheiten zu entziehen versuchten. In der Stadt Stein waren es der Schultheiss, der Waibel, der Gerichtschreiber als Steiner Bürger und die Klosterknechte. Ihre Sonderstellung gegenüber den andern Bürgern kommt klar in der Leistung ihres Huldigungseides zum Ausdruck. Wohl mussten diese Klosterbeamten der Stadt schwören wie jeder andere Bürger; doch dieser Eid war nicht mehr bindend, sobald in Befolgung der bürgerlichen Gehorsamspflicht dem Kloster ein Nachteil erwachsen konnte. „Des gotshus eyd soll vorgan“ sagen die Urkunden.²⁹⁾ Diese Klosterbeamten waren also innerhalb der Bürgerschaft die berufenen Vertreter der äbtischen Interessen. Der Rat und die Gemeinde suchten diese ihre Bürger zu den bürgerlichen Pflichten heranzuziehen und sie den städtischen Zielen dienstbar zu machen. Der Rat schrieb dem Schultheissen vor, „fünf täwen (tagwen, Tagesarbeit) ze karren, hüten, wachen, stüren vnd thuen, so uil als ander vnser Burger“. Der Waibel als Gerichtsdienner sollte gegen Entlohnung dem Stadtknechte beistehen, „es sey die Schenki herumzetragen oder einen fahen“. Von den Dienstknechten im Kloster verlangte Stein den Untertaneneid; wenn sie ihn nicht leisten würden, sollten sie im Kloster bleiben und nicht herauskommen. Die endgültige Entscheidung in diesen Streitigkeiten brachte erst die durch die Reformation hervorgerufene Neuregelung des Verhältnisses zwischen der Stadt Stein und der Klosterstiftung.

Mit dem Erwerb der Reichsvogtei durch Stein über das Gebiet der Stadt machte das Kloster seine Steuerexemption geltend. Die Steuerfreiheit wurde sowohl für den bestehenden Besitz als auch für den neuen Zuwachs an Kirchengut gefordert.³⁰⁾ Darin lag die Gefahr, dass das

²⁹⁾ U. R. Nr. 3624; Eidbücher; St. Rb. 1465, 1474; äbtische Klageschrift 1467.

³⁰⁾ Steuerverordnungen von Stein in Isaak Vettters Geschichtsbüchlein S. 163, 165, 177.

städtische Steuereinkommen mit der ständigen Zunahme des kirchlichen Besitzes immer geringer wurde und damit eine entsprechende Erstarkung des Klosters herbeiführen musste. Die Steuerverordnungen von Stein aus dem Jahre 1466 und 1513 berühren jedoch die Steuerpflicht des Klerus nicht, denn eine prinzipielle Entscheidung konnte auch nicht durch eine einseitige Verordnung gegeben werden, sondern als selbständiges staatsrechtliches Gebilde fügte sich das Kloster nur den von ihm anerkannten Schiedsgerichten. Diese Abkommen beruhten alle auf dem für Stein günstigen Grundsatz: *res cum onere suo transit*, ein an die Kirche übergehendes steuerpflichtiges Gut behielt seine Steuerpflicht bei. Das grosse zürcherische Urteil von 1498 stellt diesen Grundsatz auf und zwar mit rückwirkender Kraft bis zum ersten schiedsgerichtlichen Urteil zwischen dem reichsfreien Stein und dem Kloster im Jahre 1462. „Ob die gemelten her apt vnd conuent syder zyt der obbestimpten jarzal vnd vertrags innerhalb der statt Stein eynicht hüser oder hoffstett gebuwen oder vngebuwen an sich brächt hetten, oder noch hiefür an das gotzhus kommen werden, in welchen weg das beschehe, das dann sölichs alles in der statt stür bliben vnd liggen, vnd die selben her abt vnd connuent dauon stüren vnd geben sollen, das so vormals darab ganngen ist; vnnd sölichs in aller mäss gehalten werden, als ob es in weltlicher burger handen bliben were, so lanng vnd wie annder burger das jr verstüren müssen.“ Diese Bestimmung bezog sich hauptsächlich auf die von den Häusern erhobene Vogtsteuer. Grundzinspflichtige Güter konnten nicht in die städtische Steuer einbezogen werden, steuerfrei waren also Handlehen und Erblehen. Damit aber die Steuer auf Gütern nicht durch Schenkung des Zinses an die Kirche in Form von Gottesgaben umgangen werden konnte, enthält der Urteilsbrief aus dem Jahre 1507 folgende Bestimmung: „die zins, so vf sölicher güetern standen jarzit, almusen vnd gotgaben sygend . . . das die von Stein dieselben güeter wol in ir stür legen vnd züchen mögent.“

Die Steuerfreiheit bestand also nur für grundzinspflichtige Güter, währenddem Schenkungen von Zins an das Kloster die Güter von der städtischen Steuer nicht enthoben. Von den *areae*, den Hofstätten, wurde dem Kloster der Grundzins bezahlt, während die Stadt von der durch den Bau eines Hauses geschaffenen Melioration die Vogtsteuer erhob.

Jährliche Abgaben des Klosters an die Schirmvögte und später nach 1457 an die Stadt Stein waren die Vogtsteuer 4 pfundt pfening und das Dienstgeld 8 pfundt pfening. Unter Dienst wurde namentlich die Erhaltung und Besserung der „lanndtstrassen“ in dem Geleitsbezirk von Stein verstanden, während „steg vnd weg“ als die Zufahrten zu den Landstrassen, die Liegenschaftseigentümer selbst bauen mussten.

In der Regelung der kirchlichen Steuerpflicht war Zürich bestrebt, weder Stein noch das Kloster auf Kosten des einen Teiles seine finanzielle Schwäche beheben zu lassen.

Die obigen Ausführungen zusammenfassend, ist zu sagen: Es hing ganz von der Willkür Zürichs ab, ob die Rats- und Gemeindebeschlüsse von Stein auch für das Kloster wirksam wurden. Das kleine Gemeinwesen von Stein war zu schwach, um seine Verordnungen gegenüber dem Kloster einfach mit Machtmitteln durchzusetzen; erst wenn sie durch Tädigungen und Urteile von Zürich gestützt wurden, war das Kloster daran gebunden. Doch Zürich wachte sorgsam, dass ja keine Rechte des Klosters an Stein übergingen, es sei denn mit Wissen und Willen des Rates von Zürich. So strebte Zürich allmählich einem Machtverhältnis zu Stein entgegen, welches in der Landeshoheit über das Amt Stein aufging.

b) Einbruch der Bürgerschaft in die alte kirchliche Herrschaft und Hierarchie. Wurde in den obigen Ausführungen der Kampf der Stadt Stein um die weltlichen Rechte des Klosters dargestellt, so soll im folgenden der Einbruch der Bürgerschaft in die

alte kirchliche Herrschaft untersucht werden. Es kommen auch hier nur die letzten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts und die Reformationsperiode in Betracht. Diese Zeit bedeutet für Stadt und Landschaft Zürich auf kirchenrechtlichem Gebiet eine kurze, aber intensive Entwicklung. Mit der Erstarkung der einzelnen Gemeinwesen und dem Zurückdrängen der Hierarchie trat die vom Staate getrennte Kirchengewalt allmählich in eine enge Verbindung mit ihm. Daraus erwuchs dann auch die evangelische Kirchenverfassung, welche gänzlich losgetrennt von der Hierarchie sich auf dem Grundsatz der Mitwirkung des Laientums in kirchlichen Dingen aufbaute. Das Herauswachsen dieser Rechtsformen soll an Hand der Rechtsverhältnisse in der Stadt Stein seine Darstellung finden.

Im 13. Jahrhundert hatte der Abt des Klosters St. Georgen seine Stellung als alleiniger Kirchenherr über Stein errungen. Mit den Mitteln der kirchlichen Herrschaft dehnte er seine Rechte aus, während das seit 1457 reichsfreie Stein dadurch entsprechend eingeengt wurde. Ganz allgemein suchten die Städte die kirchliche Übermacht durch die Begründung eigener kirchlicher Institute als städtische Konkurrenzunternehmen zu bekämpfen.³¹⁾ Diese Institute waren Pfarrpfründen, Altarpfründen oder Kaplaneien, wie sie vielfach den unter städtischer Verwaltung stehenden Spitälern als Anhängsel angegliedert wurden. Es erfolgte also eine Inkorporation eines kirchlichen Amtes zur Dotierung weltlicher Anstalten. Dieselbe Entwicklung weist die Stadt Stein mit ihrem Heilig Geist Spital auf. Eine päpstliche Urkunde bewilligte das Ansuchen des Rates, einen geweihten Altar im Spital zu unterhalten mit einem

³¹⁾ Kallen, Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung, in den kirchenrechtlichen Abhandlungen von Stutz, Heft 45, 46. Die Stadt Stein stand durch die Wasserstrasse des Bodensees in engster Beziehung mit den oberschwäbischen Städten.

eigenen Priester, den der Rat zu ernennen habe, „sie aliud canonicum non obstat“.³²⁾ Damit wurde ein geistliches Amt einem weltlichen Institut einverleibt.

Im folgenden sollen die Rechtsformen untersucht werden, unter welchen sich das neue Element des Laientums in die hierarchisch gegliederte Geistlichkeit der Stadt Stein einfügte. Im Jahre 1490 schlossen Stadt und Kloster Stein über ihre Rechte und Pflichten an der Kaplaneipfründe des Spitals einen Vertrag und zwar ohne Vermittlung Zürichs, es nahm an den kirchenrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Kloster und Stadt Stein noch keinen Anteil. Zu der Übereinkunft gab die bischöfliche Kurie von Konstanz in einer besonderen Urkunde ihre Zustimmung. Für das Kloster wurde bestimmt, dass es in seinem Einkommen aus pfarrherrlichen Rechten und Pflichten nicht eingeschränkt werde.³³⁾ Daraus leiten sich auch die übrigen Vertragsbestimmungen ab: der Kaplan war von aller Seelsorge ausgeschlossen;³⁴⁾ er durfte nicht die Messe lesen zur Zeit gottesdienstlicher Handlungen in der Klosterkirche; die Oblationen oder Opfer, welche in der Spitalkapelle eingingen, flossen ins Kloster; von seiner Wohnung, welche von allen städtischen Steuern ledig war, musste der Grundzins dem Kloster bezahlt werden.³⁵⁾ Der Kaplan sieht auch tat-

³²⁾ U. R. Nr. 2941.

³³⁾ U. R. Nr. 3371 „Item vnd dz alle opfer, die je der vorgen. Capell des spitals geuallen, dem rechten pfarrer des genanten gotzhus zu stain volgen, werden vnd zu gehören sollent.“ Vergl. Alfred Schultze, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter, Festgabe für Rudolf Sohm, München und Leipzig 1914.

³⁴⁾ U. R. Nr. 3371 „Item es sol auch der Capplan sich dhainer pfärlichen ding beladen, annemen, weder bicht hören, tauffen, begräbten, sybenden vnd jarzit zu begand vnd ander pfärlicher recht nicht vsgenomen; es were dann, dz jm ein here apt vnd conuent ze Stain dz gegünt vnd erlobt hettend.“

³⁵⁾ U. R. Nr. 3371. Der Stiftungsbrief sagt: „Item welcher äch zue ainem Capplan vff die pfrund erwelt wirdt, der sol vnser der burgermaisters vnd rautes vnd gantzer gemaind auch des

sächlich in keiner Verbindung mehr mit dem Kloster, er war Vertreter der städtischen Interessen geworden. Die Rechte des Rates an der Pfrund waren dadurch bedingt, dass er als Stifter auch Eigentümer und Verwalter des Pfrundvermögens blieb. Das *ius spolii*, das Erbrecht an den Fahrnisgegenständen des Kaplans hatte der Rat.³⁶⁾ Vor allem aber sicherte sich der Rat ein Mitwirkungsrecht bei der Wahl des Kaplans. Er ernannte den Priester und verlieh ihm unter dem Gesichtspunkte des Eigentums an dem Pfrundvermögen dasselbe nach lehensrechtlichen Grundsätzen wie andere Objekte des privatrechtlichen Verkehrs. Diese Realeinweisung sowie die Auflassung des Gutes geschah feierlich „mit mund vnd mit hand“.³⁷⁾ Der so belehnte Kaplan hatte den Besitz und die Nutzung für die Dauer seiner Amtszeit. In eigenartiger Form wurde die lehenrechtliche Einweisung des Kaplans durch die weltliche Behörde in die hierarchische Priesterwahl eingefügt. Die Urkunden überliefern wörtlich: „Burgermaister vnd Rat sollen einen Priester erwellen vnd ihn ouch herren Abt vnd Conuent antwurttten, die dann demselben jngesantten priester lihen sollen vnd kainem andern one widerred, vnd denselbigen gen Costantz presentieren.“ Darnach musste der erkorene Priester drei Instanzen durchgehen. Der Rat übte mit der Gutsverleihung an einen Priester sein Nominationsrecht aus, der Abt lieh demselben das Vermögen als Benefizium und präsentierte ihn dem Bischof zum

spitals nutz vnd fromen fürdern vnd schaden wenden, alles aller ding vngeuarlich.“ Vergl. auch Anm. 36.

³⁶⁾ U. R. Nr. 3371. Abt und Konvent von Stein „sollen dhainerlay gerechtikait haben zu demselbigen priester der Capleney im spital zu erben noch sust zu dhainen andern dingen, ja kainen weg, nichtz vsgenomen.“

³⁷⁾ Item vnd ob ain söllicher Capplan söllich verwenden oder vertuschen, ald sust dauon gan wöltte, dz er dann dieselbigen pfrund ainem burgermaister vnd raut mit mund vnd mit hand vffgeben vnd überantwurttten sölle.

Empfang der Spiritualien. Es liegt hier sicher kein volles Wahlrecht des Rates vor, ebensowenig ein *ius patronatus*, denn das dem Patron zustehende Recht der Präsentation übte nicht der Rat, sondern der Abt aus. Der Rat stand zu der Pfrund nur in einem patronatsähnlichen Verhältnis, er hatte ein Nominationsrecht.

In der Wahl des Kaplans sind entsprechend den drei Instanzen deutlich drei Stadien zu unterscheiden. Erstens, die lehenrechtliche Einweisung des ernannten Priesters in die Nutzung des Gutes durch den Rat nach rein privatrechtlichen Grundsätzen. Zweitens, die Verleihung des Gutes als Pfrund oder Benefizium durch den Abt. Drittens, die Verleihung der Spiritualien, des Symbols der geistlichen Würden durch den Bischof. Gewaltsam hatte sich das Laientum zur Mitwirkung an der Priesterwahl gezwängt auf Grund seines Eigentums an der Pfrund.

So wuchs hinter der hierarchischen Form der Priesterwahl durch Verleihung der Temporalien und der Spiritualien eine andere Form der Ernennung heran, welche sich zuerst nur in der Mitwirkung des Laientums äusserte. Die Form der laikalen Mitwirkung, verhüllt durch den alles verwischenden spätmittelalterlichen Begriff des Lehenrechts, war im Grunde von Anfang an öffentlich-rechtlicher Natur, äusserte sie sich auch ursprünglich rein privatrechtlich. Zur Bestimmung der öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Natur dieses Nominationsrechtes des Rates ist nicht der privatrechtliche Vorgang der Belehnung ausschlaggebend, sondern der Inhalt und Zweck dieses Vorganges. Es handelte sich für den Rat als Vertreter einer freien Bürgerschaft um die Wahrnehmung städtischer Interessen; massgebend war nicht etwa der vermögensrechtliche Vorteil irgendeines Herrschaftsberechtigten, sondern das Interesse der gesamten Bürgerschaft. Und in diesem Gesamtinteresse lag auch die öffentlichrechtliche Natur des Nominationsrechtes.

Hier begegnet uns eben wieder jene eigenartige Er-

scheinung, wie Hand in Hand mit der Stärkung der Territorialgewalt auch aus den alten Formen der katholischen Kirchenverfassung neue öffentlichrechtliche Formen entstanden, welche teils bis heute ihre Entwicklung gefunden haben, wie die eben behandelte Mitwirkung des Laientums an der Priesterwahl. Es ist unmöglich, das späte Mittelalter in seiner vollen Bedeutung für die Entwicklung des öffentlichen Rechts zu würdigen, wenn man nicht gerade auf diese Keime und Grundformen zurückgeht, welche das 16. Jahrhundert endlich der hierarchischen und privatrechtlichen Banden entledigten und unter dem Schutze der Landeshoheit einer eigenen Entwicklung zuführten. Gerade der Rechtshistoriker kann erkennen, wie eng Mittelalter und Neuzeit miteinander verknüpft sind durch einheitliche und untrennbare Entwicklungslinien.

Doch diese Ausführungen drängen zur Weiterverfolgung der laikalen Mitwirkung an der Priesterwahl zur Reformationszeit.

c) Die Prädikantenwahl. Im Jahre 1523 ging die Bürgerschaft von Stein daran, ihren begonnenen Einbruch in die Hierarchie zu einem Siege zu gestalten, indem sie die Wahl des Leutpriesters in Umgehung der hierarchischen Instanzen an sich ziehen wollte. Diese Forderung Steins lag in der damaligen Zeitströmung begründet und bildete einfach die Fortsetzung der Entwicklung des laikalen Mitspracherechtes in kirchlichen Dingen. So lautete auch das Urteil der zürcherischen Obrigkeit,³⁸⁾ welche das Forum für die Fragen der kirchlichen Neuordnung bildete, zu Gunsten Steins. Bürgermeister, Rat und die ganze Gemeinde erhielten das Recht, sich zwei eigene Leutpriester und Prädikanten zu erwählen. Diese „Priester sind och weder mit Bapsten, Bischöffen noch mit andern heren gar nit verhenkt vnd

³⁸⁾ Die einschlägigen Urkunden sind abgedruckt im Archiv f. schweizerische Reformationsgeschichte, III S. 624 ff.

verbunden“.³⁹⁾ Mit andern Worten, die Seelsorger wurden nicht mehr in die Hierarchie einbezogen. In zwei folgenden Urteilen wurde das Kloster mit der Besoldung der Steiner Prädikanten belastet als Inhaber des Zehntrechtes, und der äbtische Plebanus musste das Münster des Klosters den evangelischen Prädikanten einräumen, „da die fromen Christenmenschen des gemeinen volks sollichs zehören ganz begirrig sind vnd ouch von wytniss ab dem land auss dem Thurgöw vnd Hegöw dem Gotswort zu ihnen nachloffent, so mögent sie in ihr Kilchen (die alte Leutpriesterkirche St. Niklaus) von ihr kleine nit zusammen kommen vnd vnderem tach belyben.“

Damit war das hierarchische Element in der Pfarrwahl und den priesterlichen Funktionen der Seelsorge vollständig ausgeschieden. Nach den ursprünglichen Forderungen Zwinglis sollte bei der Pfarrwahl das Gemeindeprinzip herrschen.⁴⁰⁾ Diesem Ideal entsprechend lag auch die Bestellung des Prädikanten in Stein beim Rat und der Gemeinde. Der so gewählte Geistliche war dem Rat unterstellt, ja sogar Stadtbeamter geworden; musste er doch einem Bürgermeister und Rat von Stein den Treueid leisten. Die näheren Wahlvorschriften und das Kündigungsrecht enthalten die Steiner Ratsbücher aus dem Jahre 1524.

Mit dem Eintritt der Glaubensspaltung aber hatten die Gemeinden auf die Besetzung der Pfarrämter keinen Einfluss mehr. Im Jahre 1525 schlug der Rat von Zürich auch ihr Begehren bezüglich der Pfarrwahl durch die „Kilchhören“ der Kirchgemeinden ab. Die Stadt Stein aber übte ihr Recht aus bis zum Jahre 1559, als Zürich auch diese Kollatur an sich riss,⁴¹⁾ weil „Stein ein fürneme Kirch

³⁹⁾ U. R. Nr. 4370; St. Rb. 1524, folio 34; C. A. Bächtold, Die Pfarrpfründen im Kanton Schaffhausen, 1882.

⁴⁰⁾ Aloys von Orelli, Die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich und ihre Stellung zum Staat, Zürich 1891.

⁴¹⁾ Waser, Chronik II S. 191 ff.; Johannes Hofmeister, Einkommen der geistlichen Pfründen, welche dem Synodo Lobl. Stand Zürich einverleibt, Zürich 1789.

vnd am anstoss gelegen“ sei und Zürich als Inhaber des Klosteramtes die „rechten ordenlichen Lehensherren“ seien. Hatte vorher Zürich dem Kloster den Pfarrsatz durch sein grossrätliches Urteil abgesprochen zu Gunsten der Gemeinde Stein, so eignete es sich ihn als rechtlicher Nachfolger des Klosters wieder an. Die weltliche Gewalt übernahm kraft ihrer Landeshoheit an Stelle der Kirchengemeinde die äussere Kirchengewalt. Die Entwicklung des Pfarrsatzes unter der Landeshoheit in Stein fand ihre Krone darin, dass die Pfarrstellen daselbst allein den Bürgern von Zürich vorbehalten waren. Der Steiner Chronist Georg Winz macht etwa 1750 die bittere Bemerkung: Wer hier Prediger des h. Evangelii und Seelsorger sein will, mit dem Bürgerrecht der Stadt Zürich erleuchtet sein muss.

Diese Entwicklung der Priesterwahl zeigt nicht nur den völligen Zusammenbruch der Hierarchie, sondern sie beleuchtet auch die kirchenrechtlichen Beziehungen zwischen Stadt und Landschaft Zürich. Konnten im Jahre 1490 Stadt und Kloster Stein über die Verteilung der Kirchengewalt unabhängig von Zürich ein Übereinkommen treffen, so mussten sie dazu im Jahre 1523 vor den zwei Räten von Zürich erscheinen. Diese Wandlung erfolgte daraus, dass sich der Einbruch der Bürgerschaft in die Hierarchie ganz allgemein geltend gemacht hatte, und besonders Zürich in seiner fortschreitenden Entwicklung schon weite Befugnisse über die Kirche der Landschaft innehatte. So lag es nahe, dass die Obrigkeit von Zürich das Forum zur Erledigung aller kirchlichen Händel wurde. Dadurch wurde auch die geistliche Gerichtsbarkeit des Bischofs von Konstanz umgangen. Parallel mit der Konzentration aller politischen Gewalt fiel auch die äussere Kirchengewalt der Obrigkeit anheim; dadurch war ein einheitliches, zielbewusstes Vorgehen ermöglicht.⁴²⁾

⁴²⁾ Bluntschli, Zur Geschichte der reformierten Kirchenverfassung, Ztschr. für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, Bd VI, Leipzig 1841.

Diese begonnene Entwicklung, welche in ihrem Endziel die Begründung der weltlichen Kirchenhoheit bedeutete, wurde in diesem Sinne durch die Reformation beschleunigt. Allerdings änderte sich durch den Einfluss der grossen reformatorischen Führer das ursprünglich rein politische Bestreben. Es war nicht mehr die politische Staatsgewalt, die sich ihre Vorteile aus der sinkenden Hierarchie sicherte, sondern eine christliche Landesobrigkeit war es, welche das neue religiöse Leben zu leiten und zu vertiefen suchte. Die von Zürich erlassenen Reformationsmandate mögen zeugen.

Doch hatte die Reformation auch einen Einfluss auf die staatsrechtliche Entwicklung. War einerseits die Erstarkung der Landeshoheit die politische Voraussetzung zur Durchführung der Neuordnung, so hatte die Reformation wieder viel zur Vereinheitlichung der Landeshoheit beigetragen. Der Obrigkeit von Zürich war die Kirchenhoheit über ihre Landschaft angewachsen zu der bestehenden politischen Herrschaft. Kirchenhoheit und Landeshoheit in denselben Behörden vereinigt traten in eine enge Wechselwirkung, welche sich auch in der Beherrschung der Landschaft äusserte. Die Zentralisation alles geistigen und religiösen Lebens in der Stadt Zürich ermöglichte der Obrigkeit, ihren Einfluss auszuweiten und die Sorge für das religiöse Leben der Untertanen auch politisch zu verwerten. Die neue kirchliche Schöpfung Zwinglis wurde in Zürich trotz ihrer stark theokratischen Färbung äusserlich in eine unverkennbare Staatskirche verwandelt. Damit wurde sie eine Förderin der Landeshoheit. Darin liegt für Zürich die grösste staatsrechtliche Bedeutung der Reformation: Stärkung der Landeshoheit und Territorialgewalt.

Doch die evangelische Kirche rang innerlich immer um die Unabhängigkeit ihrer Lehre vom Staate. Bluntschli schreibt treffend: Die Kirche kann und darf nicht erstarren in der Form des Staates, als ein äusserliches Glied seines Organismus. Wenn sie äusserlich dem Staate unter-

geordnet ist, so ist sie hinwieder innerlich selbständig, auf einem eigenen Lebensprinzip wurzelnd, von dem Staate unabhängig, diesem im religiösen Gebiete übergeordnet.

d) Das Gredrecht. Im Jahre 1493 erwarb die Stadt Stein mit Genehmigung von Zürich vom Kloster St. Georgen durch Kauf das Gredhaus mit allen Gerechtigkeiten.⁴³⁾ Um aus diesem Erwerb die wirtschaftliche Bedeutung für das Städtchen kennen zu lernen, sind die folgenden Ausführungen einer kurzen Untersuchung des Gredrechtes gewidmet. Als vergleichendes und ergänzendes Material wurden die Urkunden betreffend das Gredrecht in Lindau zugezogen, wonach dasjenige von Stein „gefreit“ war.⁴⁴⁾

Konnten in den vorigen Ausführungen die kirchenrechtlichen Verhältnisse der Stadt Stein und des Klosters als ein die Grundsätze einer reichen Forschung bestätigendes Beispiel dargestellt werden, so müssen im folgenden erst einzelne Grundsätze abgeleitet werden, weil die Literatur vollständig versagt.⁴⁵⁾

Um den Inhalt eines mittelalterlichen Institutes rechtshistorisch zu erfassen, gilt es zuerst zu untersuchen, aus welchen früheren Rechten sich dasselbe herleiten lässt. Sind diese Ursprungsrechte erkannt und bereits wissenschaftlich erforscht und ergründet, so wird auf diesem Wege die Erfassung des Unbekannten erleichtert.

⁴³⁾ Gred, Gredt, Gröd bedeuten eine stufenförmig angelegte Lagerstätte für Waren am Landungsplatz von Schiffen, meist syn. mit Gredhaus als Warenniederlage. Schweiz. Idiotikon II S. 704.

⁴⁴⁾ U. R. 3500, Jahr 1493.

⁴⁵⁾ Max Hafemann, Das Stapelrecht 1910, setzt unrichtigerweise das Gredrecht dem *ius emporii* gleich, welches letzterer Begriff, wie er selbst angibt, eine Schöpfung der gemeinrechtlichen Literatur ist, während das Gredrecht seine Entstehung im 14. Jahrhundert hat. Den Ausführungen im Text wurde das Aktenmaterial der Archive Stein und Zürich, A 146, ebenso das von Lindau fasc. 52, 53 und 104 zugrunde gelegt.

Ein enger Zusammenhang ist zwischen dem Markt und dem Gredhaus zu konstatieren. Das Vermittlungsurteil aus dem Jahre 1462 stellt den Satz auf: „Welcher burger ach saltz, jsen oder ander kouffmanschafft, die wider zu verkouffen gen stain bringt, vnd in das Gredhus leit oder nit, der sol dauon dz husgelt geben, als bisher dz beschehen; was aber einer in sinem hus bruchen wil, der sol dauon nützit geben.“ Das Hausgeld oder Gredgeld wurde also erhoben von allen Waren, welche nicht den Bedarf im eigenen Hause deckten oder als Rohstoffe in der Werkstatt des Bürgers verarbeitet wurden. Mit Gredgeld belastet waren alle Handelsgüter, welche im Gredhaus niedergelegt wurden. Insoweit erscheint es als gewöhnliches Lagergeld oder Hofgeld. Das ist aber nicht der Fall, denn 1. eröffnete die Zahlung des Gredgeldes den Zutritt zum Markt; 2. erstreckte sich die Abgabepflicht überhaupt auf alle Güter, welche innerhalb des städtischen Geleitsbezirkes niedergelegt wurden, also auch auf Weinlager im Bürgerkeller; 3. wurde das Gredgeld bei der Änderung des Eigentümers der Ware wieder erhoben; 4. war das Gredrecht ein eigentliches Handelsprivileg einer Stadt, welches Gegenstand kaiserlicher Verleihung war, wie der Zoll.

Inhaber des Gredhauses in Stein war ursprünglich der Abt, der Marktherr, er und sein Gredmeister hafteten für die dort niedergelegten Waren, der Abt hatte für den Bau und den Unterhalt des Gredhauses zu sorgen, nicht etwa die Stadt, welche zur Erhebung ihres Zolles durch den Zoller sich des Gredhauses bediente. Die Pflichten und Rechte im Gredhaus standen ursprünglich allein dem Marktherrn zu, unter dessen Schutz und Verantwortung Kauf und Tausch, Umschreibungen im Kaufhausbuch, richtige Abwägung und Warenumschatz sich abwickelten. So war das Gredhaus einmal Kaufhaus, indem mit den dort lagernden Waren durch den Eigentümer oder dessen Bevollmächtigten gehandelt werden konnte. Das Gredhaus war also in gewissem Sinne ein Markt, wo zwar

nicht für den eigenen Kleinbedarf auf „pfragny“ gekauft wurde, sondern ganz allgemein gesprochen ein schwungvoller Handel getrieben wurde. Man möchte sagen, durch die Begründung der Kaufhäuser hatte das Marktrecht in all seinen Teilen eine den Erfordernissen des Grosshandels entsprechende Ausdehnung erfahren. Dieser Satz wird auch durch die Tatsache bestätigt, dass die Kaufhäuser erst Ende des 13. Jahrhunderts und besonders im 14. gegründet wurden, also erst mit dem wachsenden Bedürfnis des Grosshandels.

Damit ist aber das Gredhaus nur in einer seiner Nebenfunktionen erfasst. Die Kaufhäuser konzentrieren sich eigentlich mehr auf grössere Städte mit reichem Hinterland oder eigenem grossem Bedarf; die Gredhäuser dagegen am Bodensee haben ihren Standort meist in kleineren Ortschaften ohne irgendwelche handelspolitische Bedeutung; da ist z. B. Rheineck, Buchhorn, Radolfzell und eben Stein a. Rh., und doch hatten sie Gredhäuser; was wollten auch diese kleinen Gemeinwesen meist politisch und geographisch ohne Hinterland mit einem Gredhaus, das nur Kaufhaus war!

Um dem Wesen des Gredhauses näherzukommen, muss auf seine wirtschaftliche Aufgabe eingegangen werden. Bei Berücksichtigung der handelsgeographischen Lage der Greden ist auffallend, dass sie nur an Seen und Flüssen, und zwar nur an Handelsstrassen, wo Umschlagplätze oder überbrückte Flussläufe vorhanden waren, sich befanden. Als Handelsweg kam für Stein in Betracht: vom Sammelbecken des Bodensees über Stein durch den zürcherischen Zoll bei Kloten nach Genf, Lyon, überhaupt ins „Welschland“; das Gredhaus in Lindau lag an der Verbindungslinie Süddeutschland und Italien; Buchhorn am Bodensee übernahm hauptsächlich die Nürnberger Warenzüge. Die Gredhäuser finden sich also ursprünglich nur an den grossen durchgehenden Handelsstrassen und hatten die Aufgabe, die Warenzüge zwischen Nord und Süd,

Ost und West zu vermitteln; sie mussten die Waren an ihren Bestimmungsort leiten. Die Gredhäuser waren eine Bildung des mittelalterlichen Transitverkehrs. Sie blühten und fielen mit der Benutzung der Handelsstrasse; das erklärt auch die Tatsache, dass die Mehrzahl der Städte mit Gredhäusern durch das Unterbinden oder Abgraben des Handelsweges ganz unbedeutend wurden.⁴⁶⁾ Das Bestehen der Kaufhäuser hingegen war von der Benutzung der Handelsstrasse unabhängig, denn sie hatten nicht die Vermittlung des Transitverkehrs zu besorgen, sondern ihnen fiel die ausgedehnte Verteilung und der Austausch der Waren zu, einerseits zur Ableitung der Produkte grosser Hinterländer, andererseits zur Befriedigung der Güternachfrage. Nun lässt sich auch die Nebenfunktion des Gredhauses als Kaufhaus klar erkennen: das Gredhaus als Kaufhaus regelte Angebot und Nachfrage der eigenen Stadt und eines kleinen Hinterlandes, welches seinerseits wieder durch besondere lokale Handelswege mit dem Niederlageplatz verbunden war. Da ist wieder die Stadt Lindau im Bodensee das beste Beispiel. Zugleich das berühmteste Gredhaus, hatte dasselbe auch als Kaufhaus eine grosse Bedeutung erlangt, indem es infolge seiner günstigen Lage die Ufer des Bodensees bis Stein und vom Ende des 16. Jahrhunderts an bis nach Schaffhausen das Land mit den ihm zugeströmten Waren versorgte.

Nach der Festlegung der wirtschaftlichen Aufgabe der Institution des Gredhauses ergibt sich der Inhalt des

⁴⁶⁾ Eine typische Entwicklung weist das Gredhaus und eng damit verbunden die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Stein auf. Die Handelszüge ins Welschland begann das mächtige Konstanz abzuleiten, und als im 16. Jahrhundert die drei Rheinfelsen „Apfelfresser“, „Salzfresser“ und „Mörder“ gesprengt wurden, war der Rhein für grosse Schiffe bis nach Schaffhausen fahrbar. Stein war von da an wirtschaftlich kaltgestellt, indem seine Handelsstrasse unterbunden und dazu auch abgegraben worden war. Vergl. Aloys Schultze, Geschichte des mittelalterlichen Handels, S. 394, 523.

Gredrechtes, des Rechtes der Erhebung des Gredgeldes, von selbst. Schutzpflicht und Unterhalt des Gredhauses, Unterhalt der Zufahrtstrassen, namentlich aber Errichtung von Landungsstellen, Häfen zum Aus- und Einladen musste der Gredberechtigte übernehmen und empfing dafür das auf die Waren gelegte Gredgeld. Das zeigt auch klar das Privileg Maximilians I. 1506 für die Stadt Lindau, welches die Erhöhung des Gredgeldes und des Zolles folgendermassen begründet: „... dartzu auch die mercklichen, grossen vnd sweren kosten vnd darlegen, so Sy (die Stadt Lindau) mit erbawen der wege vnd lanndtstrassen bey vnd vmb dieselben Statt zu Wasser vnd lannde on vnderlass thun vnd aufwenden muessen.“ In dieser Begründung liegt auch wieder die wesentlichste Funktion des Gredhauses enthalten: Vermittlung des Transitverkehrs.

Das Gredhaus in Stein, das seine Blütezeit um die Wende des 15. Jahrhunderts erlebte, war für Zürich besonders wichtig, indem alle Waren, welche durch das Steiner Gredhaus gingen, dem zürcherischen Zoll in Kloten zugeführt wurden. Trotzdem wurde das Gredhaus mit allen seinen Gerechtigkeiten der Stadt Stein verkauft. Hier lagen eben gemeinsame Interessen vor, denn der Zoll bei Kloten war wie das Gredhaus der Stadt Stein von denselben durchgehenden Warenzügen abhängig.

2. Die Klosterrechte, welche an Zürich übergingen.

Die Klosterrechte, welche allmählich infolge der Festsetzung Zürichs in Stein und infolge der Aufhebung des Klosters St. Georgen an Zürich übergingen, sind zweifacher Art. Naturgemäss müssen sie auseinandergehalten werden, je nachdem sie das staatsrechtliche Verhältnis der beiden Städte berühren, oder einfach die alten privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Stift und der Stadt Stein darstellen. Unter letztere zählen vor allem

die Rechte, welche aus der Grundherrschaft abgeleitet werden, wie der Grundzins und der Lehenzins, die Fischenzen, Rechte an Wun und Weid, Bannweinrecht, Recht des eigenen Kornschlages, ebenso Jahrzeitgelder. Diese Rechte übernahm Zürich ohne besonderen Rechtstitel als Rechtsnachfolger des Stifts und Verwalter des klösterlichen Sondervermögens. Dieser Rechtsübergang sowie auch der Inhalt dieser Rechte sind rein privatrechtlicher Natur und scheiden deshalb von der näheren Behandlung aus.

a) Vogtei und Landeshoheit. Im folgenden sollen nur diejenigen Rechte ihre Darstellung finden, welche die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen Zürich und Stein kennzeichnen. Vor allem soll versucht werden, eine Scheidung zwischen der alten Vogtei und der erst allmählich entstehenden Landeshoheit zu geben. Eine scharfe Differenzierung geben die Urkunden nicht, indem sie noch ganz in den Ausdrücken der mittelalterlichen Rechtssprache sich bewegen und die beiden Hoheitsrechte nicht in Worte zu fassen vermögen. Doch inhaltlich auf Grund eines genauen Eingehens auf das Material selbst können Vogtei und Landeshoheit klar geschieden und ihr Wesen darnach begriffsmässig festgestellt werden.

Die weltliche Vogtei über die klösterliche Grundherrschaft ist weiter oben behandelt worden. Entsprechend der Tendenz des Mittelalters ist die Vogtei in den einzelnen Rittergeschlechtern erblich und auch veräusserlich geworden, so dass sie wie ein Objekt des Privatrechts behandelt wurde und schliesslich im Jahre 1457 von der Stadt Stein selbst erworben werden konnte. Jetzt schienen die Vogteirechte in der Gewalt der Stadt Stein einen öffentlich-rechtlichen Charakter zu erhalten; das heisst, die Rechte wurden nicht mehr zum Vorteile eines Einzelberechtigten genutzt, sondern sie waren in das Gesamtinteresse einer reichsfreien Bürgerschaft übergegangen, welche sich nach aussen als ein unabhängiges staatsrecht-

liches Gebilde mit einem frei ernannten Regiment darstellte. Als nun die Stadt Stein ihrer Kleinheit wegen eine endgültige Konsolidierung zum Staatswesen nicht durchzuführen vermochte, ging sie nicht hin und verkaufte wieder ihre Vogteirechte, denn in der Ausübung derselben glaubte sie den Hort ihrer Reichsfreiheit und Unabhängigkeit; Stein schloss mit Zürich im Jahre 1484 ein Schirmverhältnis, wobei die Mehrheit ihrer Vogteirechte nicht berührt wurde. Die Stadt Stein setzte wie seit dem Erwerb der Reichsfreiheit ihre Behörden, bildete Zürich gegenüber eine Steuerexemption, ernannte zur Ausübung des Blutbannes einen besonderen Reichsvogt und vollzog die Urteile.⁴⁷⁾ Der Obrigkeit von Zürich war auch die Verwaltung dieser Rechte wertlos, denn darüber hatte sich allmählich eine staatsrechtliche Beziehung zwischen Obrigkeit und Untertanschaft ausgebildet, welche nicht mehr auf der Ausübung der alten Vogteirechte beruhte, sondern die obrigkeitlichen Hoheitsrechte waren das Mannschaftsrecht und die alleinige Vertretungsmacht der Obrigkeit geworden. Dies waren die Grundlagen, woraus sich die Landeshoheit entwickelte.

Besonders scharf zum Ausdruck kam das Wesen der Landeshoheit in bezug auf die Kirchengvogtei über das Kloster St. Georgen.

Entsprechend der Geschichte der weltlichen Vogtei über die Stadt Stein wickelte sich auch die Geschichte der Kirchengvogtei über das Kloster ab, denn

⁴⁷⁾ Das 14. Jahrhundert sah in dem Recht der Urteilsexekution ein wesentliches Merkmal der Landeshoheit. Heusler, Deutsche Verfassungsgeschichte S. 206. A. St. A IX, Nr. 9, Jahr 1571, beim Abtreten des Klosterkirchhofes an den stadtsteinischen Marktplatz erkannten Bürgermeister und Rat von Zürich: „Das alles Burgermeister vnd Rat von Stein von jr Statt wegen vnd zu hannden derselben, es syge mit byfachen, straffen, bussen vnnnd züchtigen zusthaan vnd sy darinne ze handlen gwalt vnd fug haben.“ Die Urteilsexekutionen bei Hexenprozessen gegen den „armen Sünder, der vom leidigen Tüfel verführt worden,“ hatte Stein auch inne.

beide waren in der Hand desselben Vogtes vereinigt. Auch die Klostervogtei in Stein war bei den ritterbürtigen Geschlechtern erblich geworden. Doch in der Erblichkeit und dem steten Wechsel der Vogtei ruhte der Keim des Verfalls. Das Bestreben der Vögte war nicht mehr auf Stärkung der klösterlichen Immunität nach aussen gerichtet, sondern entsprechend der deutschen Lehensverfassung auf Stärkung der eigenen Hausmacht und Vermehrung der Vogteieinkommen. Der jeweilige Inhaber nutzte die Kirchengvogtei als wie irgend ein beliebiges Vermögensrecht. Direkte Abgaben des Klosters an den Vogt waren das Dienstgeld und die Vogtsteuer, welche beide unablässlich waren;⁴⁸⁾ dann bezogen die Vögte auch eine Steuer von den gewöhnlichen Marktartikeln wie Brot und Fleisch, das Umgeld, wohl ein dem Abt als dem Marktherr entwundenes Recht. Dafür gaben die Vögte dem Kloster ihren Schirm und weltlichen Schutz.

Die Urkunden halten die weltliche und die Kirchengvogtei immer scharf auseinander;⁴⁹⁾ so war es nicht selbstverständlich, dass mit der kaiserlichen Bestätigung des Kaufes der Vogteiherrschaft über Stein die Klostervogtei sich auch mit inbegriff. Doch belehnte Friedrich III. die stadtsteinischen Lehensträger ausdrücklich mit der Vogtei im Kloster. Auf Grund der kaiserlichen Bestätigungsurkunde machte Stein seine Vogteirechte über das Kloster geltend, während der Abt für sich und den Konvent freie Vogtwahl beanspruchte und die Zahlung der Vogtsteuer und des Dienstgeldes verweigerte. So lagen die Ver-

⁴⁸⁾ U. R. Nr. 2538, 3624, 3665; St. Rb. 1526; die Sekelrodel der Stadt Stein im Archiv; Vogtsteuer und Dienstgeld wurde durch Stein auch von dem zürcherischen Georgenamt erhoben.

⁴⁹⁾ U. R. Nr. 2465, Jahr 1459; der Währschafftsbrief der Klingenberger, worin sie für den Übergang aller Rechte der Vogtei haften, sagt: „doch sollen vnd wöllen wir der vogtye des Klosters zu Stein denen von Stain dhainerlay verttigung noch werschafft thun, überall jn dhainen weg deshalb schuldig noch pflichtig sin.“ U. R. Nr. 1888, 2380.

hältnisse, als die zürcherischen Tädigungen und Urteile, wie sie oben behandelt wurden, im Jahre 1462 einsetzten. Statt die einzelnen Auseinandersetzungen betreffend die Klostervogtei zu behandeln, soll nur in knappen Zitaten⁵⁰⁾ das Ergebnis des zürcherischen Eingriffs gegeben werden.

Die Stadt Stein wird in ihren Rechten auf die Vogtsteuer bei den vogtbaren Gütern des Klosters geschützt:

„Das der abt . . . denen von stein die gült vor der statt, so ein vogt, der dann von der herren von Clingen vnd von Clingenberg vogt gewesen ist, vntz vff die zitt, als die statt stein jn der von Stein handen komen ist, ingenomen hat hinfür jerlich volgen vnd lasten.“

Das Kloster muss der Stadt Stein als rechtmässigem Vogt alljährlich Vogtsteuer und Dienstgeld entrichten:

„vnd als ein . . . Abt soliche yetz genanten vögten von des gotzhus wegen in der statt, jerlich geben hand zu vogtstür vier pfund pfening vnd für dienst acht pfundt pfening; das da der . . . Abt denen von Stein . . . zu jr gemeinen statt handen hinfür solich gelt och jerliche geben vnd vsrichten.“

Stein hat die Schirmpflicht über die Güter und Leute des Klosters und muss die Rechte des Klosters beobachten:

„Vnd darvmb so sollent die . . . Bürgermeister, Rat und Gemeinde von Stein . . . vnd alle jre nachkomen den obgen wisen herren appt vnd sin conuent vnd jr nachkomen in ir statt vnd in iren grentzen vnd gepietten by dem iren getrüwlich schützen vnd schirmen. Vnd . . . Abt und konvent und die Stadt Stein . . . einanderen beliben lassen by iren ehafften, fryheitten, herkomen vnd verschreibungen, so sy gegeneinander habent.“

Die Stadt Stein wird also im ganzen Umfang ihres Herrschaftsgebietes als Kirchenvogt über das Kloster

⁵⁰⁾ Die Zitate sind entnommen aus U. R. Nr. 2538; entsprechend lauten U. R. Nr. 3004, 3624.

anerkannt. Auch in dem grossen zürcherischen Urteil in Sachen Kloster und Stadt werden die Rechte und Pflichten der Parteien wieder in obigem Sinne festgestellt; doch tritt nun noch Zürich als Berechtigter hinzu. Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erkennen betreffend die Vogtrechte Steins:

„vnd doch dieselben von Stein darvmb kein vogthye oberkeit oder regierung über das gotzhus haben noch annemen sollen, sonder das söllichs vnns vnnd gemeiner statt Zürich als den rechten Cast vögten vnd schirmern desselben gotzhus zu Stein an sölicher vnnsrer castvogthye, oberkeit vnd herrlichkeit, wie die an vnns komen, ouch an ander vnnsrer rechtung vnd Oberkeit, so wir zu der statt Stein haben vnschadlich vnd vnabbrüchlich sin sölle.“

Das Verhältnis zwischen der Obrigkeit von Zürich und dem Kloster Stein fasst die Urkunde als Kastvogtei; es ist aber damit nicht der deutsch-rechtliche Begriff der Kastvogtei⁵¹⁾ gemeint, wie ihn Segesser bestimmt als *advocatia intus*, die Pflicht des Schutzes und Beistandes in Verwaltungssachen, gegenüber der *advocatia extra*, der Schirmpflicht und Vertretung der Klosterleute und -Besitzungen, sondern es ist ein Notbehelf im Ausdruck. Die Urkunde zeigt das Unvermögen der damaligen Rechtsprache, die Rechte Zürichs über das Stift und gegenüber dem Kirchenvogt Stein zu benennen. Das zeigen auch klar die in ähnlichem Sinne wie Kastvogtei gebrauchten Ausdrücke der Urkunde: Oberkeit und Regierung und Herrlichkeit.

Auf Grund der zitierten Urkunde sicherte sich Zürich

⁵¹⁾ Segesser, Rechtsgeschichte von Luzern I S. 13, 121, 150 ff. Eichhorn, I. § 188. Bei Fleischlin, Studien zur schweiz. Kirchengeschichte II S. 383: König Sigismund übergibt den Schwyzern die Vogtei über das Kloster Einsiedeln: „Die von Switz sollen haben die Kastvogtye des gotzhus zun Einsiedeln inwendig vnd die vogtye vsswendig mit Lüten vnd mit allen Rechten vnd die nutzen vnd die niessen.“

die Staatshoheit über das Klostervermögen, so dass es nicht an Stein übergehen und dem städtischen Spital einverleibt⁵²⁾ werden konnte. Der rechtliche Inhalt dieser Bestimmung kommt eigentlich erst bei der Anwendung derselben klar zur Erscheinung, also bei der Aufhebung des Klosters. Zürich als Inhaber der Kastvogtei übernahm den ganzen Vermögenskomplex mit Rechten und Pflichten. Die Stiftung, welche unter dem Namen als Georgenamt als Sondervermögen erhalten blieb, wurde nach dem Übergang an den Staat Zürich dem gleichen Zweck gewidmet, wie ihn die heranbrechende Zeit entsprechend der ursprünglichen Widmung auffasste.

Das ganze Klostervermögen war an Zürich gefallen und nicht an Stein, obwohl es als belehnter Klostervogt Anspruch erhob. Das kleine Gemeinwesen hatte nicht erkannt, wie sich über den Vogteirechten eine höhere Staatsgewalt entwickelt hatte, welche neben der Vogtei bestehen konnte; klagte doch Stein nur deshalb, weil der Abt sich weigere, „inen von der vogtye vnd gerechtikeit wegen vsszerichten vnd zu geben die stür vnd dienst.“ Der Abt wurde auch mit der Zahlung dieser Vogtsteuer belastet und als Rechtsnachfolger übernahm auch Zürich diese Verpflichtung, ohne dass dadurch die zürcherischen Hoheitsrechte Abbruch erlitten hätten. Der Stadt Stein wurde dafür die Schirmpflicht der Klostergüter und -Rechte innerhalb den städtischen Gerichten überbunden.⁵³⁾

Ganz analog der weltlichen Vogtei behandelte Zürich auch die Kirchengvogtei, welche durch den Kauf im Jahre

⁵²⁾ G. A. Nr. 101, Jahr 1525, Begehren Steins, das Klostervermögen zu liquidieren und den Überschuss seinem Spital einzuverleiben. „Die Steiner wollen beim Handel auch gehört sein.“

⁵³⁾ U. R. Nr. 2538, 3624; Stein ist schuldig, das Kloster in seinen Fischenzen zu handhaben, „doch vorbehalten vnser (Zürichs) Castvogtye, schirm vnd oberkait“. U. R. Nr. 3817, „das die von Stein von jrs vogtreden das Holz Sannckhart wol schirmen vnd verbannen möchten“; Bächtold, Flurnamen von Stein, Bodenseeschriften, Heft 45.

1457 ebenfalls an Stein übergegangen war. Es wurden der Stadt Stein jeweils die Nutzungsrechte der Vogtei belassen, aber keine Hoheitsrechte. Wie sich die Obrigkeit von Zürich über Stein bei der Errichtung des Schirmvertrags das Mannschaftsrecht und die Vertretungsbefugnis aneignete, so übernahm sie über das Kloster das Vertretungsrecht als ein Zeichen ihrer Landeshoheit. Diese Vertretungsmacht über das Stift in weltlichen Dingen, ursprünglich der Zweck der Kirchengvogtei, war den Vögten neben der finanziellen Ausnutzung nebensächlich geworden. So war es für Zürich ein Leichtes, diese kirchliche Interessenvertretung bei der Errichtung der schiedsgerichtlichen Urteile und des Burgrechts des Klosters allmählich an sich zu ziehen, um bei der Abfassung des grossen zürcherischen Urteilsbriefes aus dem Jahre 1498 sein Hoheitsrecht über das Kloster endgültig zu beurkunden.

b) Übergang des Schultheissenamtes in Stein an die Obrigkeit von Zürich.

So lange das Kloster St. Georgen in Stein seine Rechte behaupten konnte, genoss auch der Schultheiss als Klosterbeamter eine vorherrschende Stellung unter der Bürgerschaft.⁵⁴⁾ Er wurde vom Abt ernannt und musste „des gotzhus aigen sin“. Im Namen des Abtes, des „Herrn von Stein“, übte er die niedere Gerichtsbarkeit aus und richtete „erb, aigen, fräfflinen wie das namen hat, on allein das blut antrifft“. Zwei Drittel der Bussen gehörten ihm, ein Drittel dem Vogt, der das Gericht schirmte und über das Blut richtete. Die privilegierte Stellung des Schultheissen in bezug auf Steuern, Wachen und Hüten ist weiter oben angeführt worden. Er war der Träger der städtischen Abzeichen, „er sol ouch das sigel der statt jnnhaben“, „er sol ouch der statt banner jnnhan vnd hinder jnn ligen vnd es versorgen, wan dz sigel vnd banner gelich sind;

⁵⁴⁾ Sulger Büel, Verfassungsgeschichte der Stadt Stein bis 1457.

vnd wz nacht oder ze tag vfferstaut, es sy sturm oder anders, so soll der schulthess das banner nemen vnd mit vff den platz gan vnd söllent die zu jm komen, so darzu geordnet sind.“⁵⁵⁾

Mit dem allmählichen Niedergang des Klosters gewann die Bürgerschaft neuen Boden und an Stelle des weichenden Schultheissengerichts trat teilweise der Rat. Im Jahre 1525 beim Übergang des Klosters mit allen seinen Rechten an Zürich stellte die Stadt Stein das Begehren auf Aufhebung des Schultheissenamtes, sie hätten einen „vogt, desglichen richter vnd recht“, und falls sich einer durch ihr Urteil beschwert fühle, möge er an die Herren von Zürich appellieren.⁵⁶⁾

Als die Steiner ihre Obrigkeit von Zürich nicht einverstanden fanden, boten sie zur Vermittlung die Räte von Konstanz und Winterthur auf. Konstanz sandte Hans Wellenberg, Winterthur Hanns Bosshardt. Die Instruktion Wellenbergs ist erhalten.⁵⁷⁾ Er solle den Zürchern erzählen, wie die „ungünstigen des worts gots“ sich freuen würden über „jrtung vnd zwytracht“ unter den „christen“. Es sei mehr mit Güte als mit Strenge zu erreichen, besonders „by undertanen, die sich sunst aller gehorsamkeit, als die von Stein, thund erbietent“. Zürich solle mit der Einsetzung des Schultheissen warten, „dass man in der sache gütlich reden möcht“. Zürich ging darauf ein „mit viel früntlich worten vnd erpietung. . .“, Heimfertigung der Gesandten mit guten Worten „. . . man welle den handel vnd jren fürtrag schrifftlich verfassen vnd den Räten vorlegen“.⁵⁸⁾ Die Zürcher Regierung hielt aber fest an der Besetzung des Schultheissenamtes. Ebenso

⁵⁵⁾ Klageschrift des Abtes 1467 im Archiv Stein.

⁵⁶⁾ G. A. Nr. 101, Jahr 1525.

⁵⁷⁾ Strickler, I Nr. 1954; Egli, Nr. 1249; A. St. Schultheissenakte, Jahr 1528; ich verdanke die Instruktion Wellenbergs der freundlichen Mitteilung von Dr. Maurer, Stadtarchivar Konstanz aus dem Archiv Konstanz, Kirchenreformation, fasc. 4.

⁵⁸⁾ Z. Rb. Folio 148, Jahr 1528. Egli, Nr. 1393.

wurde die Eingabe der Steiner aus dem Jahre 1538 abgewiesen. Sie hatten darin, um besonders schlau zu sein, auf Grund ihrer Kauf- und Freiheitsbriefe sowohl das Schultheissenamt als das Kloster herausgefordert, verzichteten aber am Schluss auf die Setzung des Schultheissen und begehrten nur das Klostervermögen für sich. Die Herren von Zürich wiesen das Begehren mit aller Schärfe ab, indem sie erklärten, „dass wir uns unseres Inhabens entsetzen lassen, dess Willens und Gemüts sind wir ganz nit, sonder dasselbig zu handhaben und unser Vermögen daran zusetzen, dessen mögen ihr Euch zu uns versehen“. Vor solcher Entschlossenheit wichen die treuen und gehorsamen Untertanen von Stein. Zürich übernahm die Besetzung des Schultheissenamtes.

c) Einordnung des zürcherischen Schultheissen in die Gerichtsverfassung der Stadt Stein. Als Vorsitzender des Stadtgerichts von Stein wurde von Bürgermeister und Kleinem Rat von Zürich ein Steiner Bürger als Schultheiss auf unbegrenzte Amtsdauer gewählt, so wie er ursprünglich vom Abt des Klosters ernannt wurde. Wie ehemals einem Abt, so leistete er den Amts- und Treueid den Herren von Zürich,⁵⁹⁾ deshalb bildete er auch immer ein fremdes Element in der Steiner Bürgerschaft.

Der Schultheiss war Vorsitzender eines zwölfgliedrigen, vom Rate der Stadt Stein ernannten Gerichtshofes; als Symbol seiner Gerichtsgewalt trug er den Stab. Er verbannte das Gericht im Namen der Obrigkeit folgendermassen: „Der Schultheiss fraget einen des Gerichts an, ob nit Zeit sey das Gericht zu verbannen. Antwort: Man habe auf die Zeit das Gericht gesagt, und halte es billich das Gericht zu verbannen. Nach gehaltner Umfrag wird das Gericht von herrn Schultheiss verbannt:

⁵⁹⁾ Zeller-Werdmüller und Nabholz, Die Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts, Bd III S. 194; Max Huber, Staatsrecht der Republik Zürich.

Weilen ich nun gefraget über den Ersten, anderen und Dritten, so verbanne ich das Gericht an stat und in Namen Meiner Gnädigen Herren und Oberen (von Zürich) an 3 $\beta\delta$ dass keiner rede ohne seinen erlaubten Fürsprecher.“⁶⁰⁾

Wie schon angeführt, hatte sich der Rat von Stein neben dem Schultheissengericht richterliche Funktionen angemasst. Die Abgrenzung der Kompetenzen wurde im Vertrag⁶¹⁾ zwischen den beiden Städten Zürich und Stein im Jahre 1585 genau festgestellt. Das Schultheissengericht als Frevelgericht ist kompetent für alle Frevel, welche in dem Gerichtsbezirk der Stadt Stein vorkommen bis auf 3 $\bar{u}\delta$ zu büssen; davon fallen zwei Drittel dem Schultheiss zu, ein Drittel dem Vogt „dem Schirmer, des Gerichts“ als das alte Vogtteil. Folgende Frevel richtet der Rat:

1. Wenn zwei Parteien in anhängenden Rechten vor dem Rate selbst in Streit kommen;

2. Wenn an „gefrygten“ Jahrmärkten gefrevelt wird.

Der Rat konnte über 3 $\bar{u}\delta$ Busse erkennen, sie fiel allein der Stadt zu. Ferner richtete der Rat über Ehre, gemeine Zucht und Ehrbarkeit, der Stadt Stein Freiheiten, Ämter und Gefälle. Die Hauptaufgabe des Stadtgerichtes aber war nicht seine Funktion als Strafgericht, sondern als Zivilgericht. Die seit 1493—1813 erhaltenen Stadtgerichtsprotokolle erzählen von der vielseitigen Aufgabe.⁶²⁾

Das Blutgericht war vom Stadtgericht administrativ getrennt. Das Zivilgericht des Schultheissen wurde unter dem Vorsitz des „Reichsvogtes“ zum Blutgericht. Sobald eine Klage auf Blut eingereicht wurde, musste der Schultheiss das Abzeichen seiner Gerichtsgewalt, den Stab, dem an seiner Seite sitzenden Vogt übergeben.⁶³⁾ Diese

⁶⁰⁾ Waser, Chronik II S. 662.

⁶¹⁾ A. St. A IX Nr. 42; G. A. Nr. 388, Jahr 1585; Vertragsbrief von den beiden Städten besiegelt.

⁶²⁾ A. St. Stadtgerichtsprotokoll, 19 Bände.

⁶³⁾ Malefizordnungen A. St. A II. Bluntschli, Rechtsgeschichte von Zürich I S. 203 schildert ausführlich das Verfahren

Form entspricht noch ganz der ursprünglichen, wie sie im Abtsrodel aus dem Jahre 1385 festgelegt worden war. Ein einschlägiges Missiv⁶⁴⁾ des Rates von Zürich an Stein aus dem Jahre 1537 lautet an dieser Stelle: „so man am Markt über das Malefiz richten wellt, dass dan ain Schultheiss allweg den Stab füren solle untz die erst klag vollstreckt wirt, wie von altem her, und dan den Stab mit recht ainem vogt übergeben solle.“ Nach gefällttem Urteil ging der Stab vom Vogt wieder an den Schultheissen zurück. Bei dem übertriebenen Formalismus der späteren Jahrhunderte ist nicht unwichtig, festzustellen, dass bei dem Wechsel des Vorsitzenden nicht eine neue Verbannung etwa im Namen der Stadt Stein als Inhaberin des Blutgerichtes vorgenommen wurde, sondern dass auch das Blutgericht im Namen der Obrigkeit, also unter ihrer Oberhoheit sich abwickelte.

Urteile des Rates von Stein waren nicht appellabel. Wenn aber den Herren von Zürich ein Urteil bedenklich vorkam, so konnten sie das Verfahren untersuchen und das Urteil ändern, „das ist ein ohnstreitiges Recht der hohen Oberkeit“. Für das Stadtgericht von Stein war der Kleine Rat von Zürich der Appellhof;⁶⁵⁾ ein Quantum appellabile war nicht bestimmt.

Um die Gerichtsverfassung Steins in ihrer Vollständigkeit darzustellen, muss noch auf das Ehegericht gewiesen werden. Die ehelichen Sachen gehörten vor den geistlichen Stab; doch mit der Reformation hatte Zürich ein besonderes Ehegericht für sein ganzes Gebiet errichtet.

eines Blutgerichts über den „armen Mensch“ nach einer Malefizordnung des Freiamtes aus dem 15. Jahrhundert.

⁶⁴⁾ Winz, Chronik, Bd VIII S. 361 ff.

⁶⁵⁾ Die appellierten Gerichtsurteile des Stadtgerichtes von Stein an den Rat von Zürich liegen im Staatsarchiv von Zürich A 145, 146. Ihr Inhalt ist durch die städtischen Verhältnisse ihrer Herkunft bestimmt, vergl. die aus ländlichen Verhältnissen stammenden Högger Meiergerichtsurteile, herausg. von Ulrich Stutz.

Stein verstand aber, sich ein eigenes Ehegericht zu sichern, oder wie es auch genannt wurde, Chor- oder Kanzelgericht. Den Appellhof bildete der Kleine Rat von Zürich.⁶⁶⁾

FÜNFTES KAPITEL.

Ergebnis.

Inhalt der zürcherischen Landeshoheit.

Die tiefgreifenden Wandlungen des 16. Jahrhunderts folgten in der Schweizerischen Eidgenossenschaft gewissen einheitlichen Strömungen, wie sie jetzt auf allen Wissensgebieten immer schärfer erkannt werden. Bei solch gewaltigen geistigen und materiellen Umänderungen pflegt nicht mehr in der abgeschlossenen Kleinheit die Eigenart enthalten zu sein, sondern in der grossen Zusammenfassung; die Kleinheit, nicht mehr der Wucht der Ereignisse gewachsen, schliesst sich eng der Zusammenfassung an und folgt ihr mit mehr oder weniger Aktivität. So ist es nicht auffällig, dass eine Zeit leidenschaftlichen Vorwärtsdrängens keine Originalität in der Entwicklung einzelner Glieder zeigt, sondern eine gewisse Gleichheit aufweist, welche sich nach der leitenden Kraft richtet.

Auch die Entwicklung des Rechts weiss von solchen alles umfassenden Wandlungen zu erzählen, und nicht zuletzt gehört dazu auch die Bildung öffentlich-rechtlicher Grundsätze und darauf beruhend die allmähliche Konsolidierung des Staatswesens.

Die Grundlage des zürcherischen Staatswesens zogen das 15. und das 16. Jahrhundert, also die oben behandelte Periode. Von den allmächtigen Zeitströmungen mitgerissen, folgte unter vielen andern auch das kleine Gemeinwesen der Stadt Stein einer für sie unverständlichen Wandlung. Es liegt also nicht mehr in einer Eigenartigkeit,

⁶⁶⁾ Egli, Nr. 1158, 1168, 1173; St. Rb. 1535.

sondern in der Analogie mit andern zürcherischen Gemeinwesen das Charakteristikum der stadtsteinischen Entwicklung; das beweisen auch die parallelen Erscheinungen und die allgemeinen Prinzipien, welche in der nähern Ausführung herbeigezogen werden konnten.

Aus der Vogtei heraus ist eine Form staatsrechtlicher Beziehungen zwischen Obrigkeit und Untertanschaft geboren, welche die Vogtei in ihrer privatrechtlichen Natur als Nutzungsrecht gar nicht beeinträchtigte und nur gewisse Nebenrechte derselben für sich abspaltete. Es ist die Landeshoheit. Dieser Begriff bezeichnet das Verhältnis der Obrigkeit zu ihrer Untertanschaft, die Staatsgewalt nach innen; begreift aber nicht die Beziehung der eidgenössischen Orte untereinander, die Souveränität der Staatsgewalten. Die Landeshoheit des 16. Jahrhunderts ist nicht mehr einfach Grundherrschaft, sondern ein öffentlichrechtliches Machtverhältnis der Obrigkeit zu der Landschaft; sie ist nicht Begriff des Privatrechts, sondern des Staatsrechts. Die Landeshoheit in ihrer vollen Ausbildung bedeutet die tatsächliche Überwindung der Vogtei und der Lehensverfassung des Mittelalters. Zwar war der Bestand der Landschaft nicht ein in sich geschlossenes einheitliches Herrschaftsgebiet, sondern eine Zusammenfassung der verschiedensten Rechtsame, wie sie durch spezielle Vorgänge, geschichtliche Entwicklung, Form des Erwerbes unter Vorbehalt besonderer Rechte und Privilegien bedingt waren.

So mannigfaltig auch diese Rechtsame der zürcherischen Herrschaft im 15. und 16. Jahrhundert waren, so müssen sie doch ganz bestimmte Merkmale zürcherischer Hoheit erkennen lassen. Bei der Erweiterung seiner Landschaft musste es Zürich doch auf die Sicherung ganz bestimmter Rechte ankommen, welche nach den Anschauungen jener Zeit die Landeshoheit über das Gebiet festlegten und namentlich allen andern Interessenten gegenüber ausschliesslicher Natur waren. Diese Überlegung wird besonders klar, wenn man

erkennt, wie die alten Herrschaftsrechte der Vogtei und der Grundherrschaft sich immer mehr verdunkelten, je bestimmter sich die Landeshoheit zu einer wahren Staatsgewalt entwickelte.

Als die Stadt Stein in ihrer staatsrechtlichen Stellung als reichsfreie Stadt sich freiwillig der zürcherischen Macht anschloss, handelte es sich für die Obrigkeit von Zürich um die Begründung der Landeshoheit in ihren einfachsten und klarsten Grundzügen; denn Stein war zum Anschluss gerade an Zürich nicht gezwungen; bei allzu grosser Beeinträchtigung seiner Freiheiten und Rechte hätte es einfach Österreich die Tore öffnen können. Gerade deshalb ist auch das Beispiel der Stadt Stein besonders günstig zu einer Darstellung der Grundzüge der zürcherischen Landeshoheit im 16. Jahrhundert. Auf die geschichtliche Entwicklung musste eingegangen werden, um neben den Bestimmungen des Schirmbriefes von Zürich auch die eigentlichen Äusserungen der Landeshoheit im Rechts- und Wirtschaftsleben der Stadt Stein kennen zu lernen.

1. Wie jede Staatsform im Heerwesen einen bestimmten Ausdruck findet, als Beispiel ist anzuführen die Umänderung des Volksheeres in ein Ritterheer mit der Entstehung des Feudalstaates, so lässt sich auch das wesentlichste Merkmal der Landeshoheit des 15. und 16. Jahrhunderts auf ein verändertes Kriegswesen zurückführen. Nicht mehr in der Ausrüstung eines glänzenden Feudalheeres, sondern in der ungebrochenen Volkskraft des rohen Landsknechthaufens lag die Bürgschaft für den Sieg. Zur Begründung der Landsknechtheere übernahm die Landeshoheit das von der Vogtei allmählich vergessene Mannschaftsrecht, welches die Untertanen zum Kriegsdienst unter obrigkeitlicher Leitung verpflichtete. Das Mannschaftsrecht ergänzend war der Untertaneneid, welcher, um verbindlich zu sein, jeweils von der ganzen Bürgerschaft geschworen werden musste. Bei Abschluss wichtiger Verträge oder zu Kriegszeiten kamen nach

Stein besondere zürcherische Boten zur Eidesabnahme, zum Beispiel in den Jahren 1585, 1626, 1643.⁶⁷⁾

2. Wie das Mannschaftsrecht, war auch die Gerichtshoheit der zürcherischen Landeshoheit wesentlich. Nach der Abspaltung mancher Herrschaftsrechte, so des Mannschaftsrechtes, blieb schliesslich von der hohen Gerichtsbarkeit von der einstigen Allumfassung ihrer Rechte und Pflichten nichts mehr übrig als der gewöhnliche Blutbann: das Recht über das Blut zu richten. Die Blutgerichte waren nun auch selten geworden und gewährten einen geringen Einfluss auf die Rechtspflege. So kam es, dass der Landschaft Zürich einzelne Blutgerichte erhalten blieben.⁶⁸⁾ Dazu gehörte auch die Stadt Stein, welche in der Ausübung des Blutbannes die vom König hergeleitete hohe Gerichtsbarkeit verehrte. Wichtiger als einige Todesurteile über Hexen auszusprechen war für die Zürcher Obrigkeit, über alle Gerichte ihrer Landschaft die Aufsichtsbehörde zu sein und die gefällten Urteile unter Umständen eigenmächtig vor ihr Forum zu ziehen. Ferner war der Kleine Rat von Zürich der Appellhof für die Zivilgerichte der Landschaft; das Gewicht, welches Zürich darauf legte, beweist die Tatsache, dass Winterthur trotz allen verbrieften Freiheiten im Jahre 1506 den Kleinen Rat von Zürich als Appellationsinstanz für sein Stadtgericht anerkennen musste. In dieser allgemeinen Forderung lag der Anfang einer einheitlichen Gesetzgebung in Zivilsachen.

⁶⁷⁾ Die Eidesabnahme durch die Zürcher Boten geschah in der Stadtkirche und gestaltete sich in der Regel zu einem allgemeinen Volksfeste mit Böllerschüssen, Essen und Trinken. Der Chronist Waser ergeht sich behaglich in den Schilderungen dieser Feste. Der alte Trink- und Willkommsspruch heisst: „Ihr Mannen macht das Armbein krumm, das Willkumm gat um, gat um.“

⁶⁸⁾ Eichhorn, III S. 315, Bluntschli, Rechtsgeschichte von Zürich I, S. 408; die Innehabung des Blutbannes allein lässt keinen Schluss auf den Inhaber der Landeshoheit ziehen.

3. Das Recht der Vertretung der Untertanschaft sowohl gegenüber den eidgenössischen Orten wie auch gegenüber auswärtigen Staaten stand allein der Obrigkeit zu. Dadurch wurde ein selbständiges politisches Handeln der Bürgerschaft unmöglich. Die kaiserliche Konfirmation der verbrieften Freiheiten der Stadt Stein empfing sie trotz ihrem Begehren an Zürich nicht mehr in einer besonderen Urkunde. Zwei „gemeiner Eidgnosschaft poten“ erlangten 1559 von Ferdinand I. und 1566 von Maximilian II. eine allgemeine Konfirmation der Rechte und Privilegien der eidgenössischen Orte „und anderen ihren Eyds- vnd Bundsgenossen mitbegriffen“, worunter summarisch alle Städte und Städtchen mit ihren Briefen und Briefchen gezählt wurden.⁶⁹⁾ Aus dieser Vertretungsmacht nach aussen ergibt sich ohne weiteres für die Untertanen das Verbot, weitere Burgrechts- und Schirmverhältnisse einzugehen.

4. Zu diesen drei Wesensmerkmalen der obrigkeitlichen Landeshoheit: Mannschaftsrecht, Gerichtshoheit und Vertretungsmacht, trat mit der Reformation eigentlich als Ausfluss derselben das Jus reformandi, das Recht der Obrigkeit, die Religion der Untertanschaft zu bestimmen. Das Reformationsrecht gestaltete sich für die Entwicklung der Eidgenossenschaft zu wichtig für die Folgezeit, um es einfach als den andern drei Merkmalen untergeordnet zu übergehen. Hier zeigt sich auch ein Unterschied zwischen dem Reformationsrecht in der Schweiz und im Deutschen Reiche. Der Inhaber der Mannschaft und der niederen Gerichte war bei uns der Berechtigte,⁷⁰⁾ also der Inhaber der Landeshoheit.

⁶⁹⁾ Missive zwischen Stein und der Obrigkeit von Zürich betreffend die Konfirmation der stadtsteinischen Privilegien: St. A. Z. A 146, Jahr 1526, Karl V., A 146, Jahr 1559, Ferdinand I.

⁷⁰⁾ Absch. IV 1 d S. 262, nach diesem Grundsatz gingen Schaffhausen bei der Reformation im Hegau und Klettgau vor, Zürich und Stein in der erworbenen Herrschaft Ramsen, obwohl die hohe Gerichtsbarkeit, d. h. der Blutbann der österreichischen

Der kaiserliche Abgeordnete aber erklärte vor der Tag-satzung, es sei im ganzen Reiche der Brauch, dass die Religion Sache der hohen Gerichtsbarkeit sei;⁷¹⁾ dabei fasste er eben die hohe Gerichtsbarkeit im alten um-fassenden Sinne, nicht als einfachen Blutbann wie die Eidgenossen. So hatte der Satz cuius regio eius religio in der Eidgenossenschaft eine andere Auslegung gefunden als im Reiche.

Die Form, in der die Obrigkeit ihre Massnahmen für einzelne oder für die Gesamtheit ihrer Untertanen kundgab, geschah durch die Mandate. Diese Regierungserlasse für die Untertanen waren in der Regel direkte Gesetzesbefehle oder sie waren eine Einladung, in dem gegebenen Sinne eine Verordnung zu erlassen. Die Mandate waren eine Quelle der Rechtsbildung.

In wirtschaftlichen Fragen scheint die Landes-hoheit der Untertanschaft grosse Freiheiten gelassen zu haben, soweit nicht die Interessen der Stadt oder der ganzen Landschaft in Betracht kamen. Da griff dann die Obrigkeit massgebend in die Wirtschaftspolitik ein.

Nachdem die zürcherische Landeshoheit des 15. und 16. Jahrhunderts in ihren Wesensmerkmalen festgestellt ist, bleibt nur übrig kurz zu skizzieren, was denn eigentlich aus den alten Rechten und der Vogtei wurde. Diese Rechte sind der Untertanschaft gewissermassen delegiert worden, dadurch, dass sie ihr belassen wurden; darin liegt auch ihr Charakter von widerruflichen Konzessionen ent-halten. Diese Privilegien, wie der Blutbann, wurden nach aussen verkümmerte pomphafte Rechtsgebilde; in ihrer tatsächlichen Ausübung aber lassen sie sich einfach

Landgrafschaft Nellenburg zustand. Absch. IV 1 e S. 111, die Herrschaft Stammheim gehörte in den Bezirk des Malefiz-gerichtes der 10 Orte des thurgauischen Landgerichts, während die Mannschaft und die niederen Gerichte Zürich inne-hatte, welches dort auch die Reformation durchführte.

⁷¹⁾ Absch. IV 1 d S.205.

als die städtische Verwaltung kennzeichnen. Die Vogtei und die Schirmpflicht übernahm die Funktion der Polizei; sie verfügte zwar damals über weitgehendere Zwangsvollmachten.

Die Landeshoheit äusserte sich in einer starken Zentralisation. Dadurch wurde den kleinen Gemeinwesen, welche alle auf eine eigene reiche Geschichte und teils auf eine grosse politische Vergangenheit zurückblicken konnten, die Teilnahme an der Regierung des grösseren Staatswesens einfach unterbunden; sie waren Objekte der Regierung geworden. Dank dem sichern Schutz und einer entsprechenden Berücksichtigung der Vergangenheit der einzelnen Ortschaften durch die Landeshoheit war es ihnen ermöglicht, eine ausgesprochene Eigenart im kleinen weiterzuspinnen und bis auf den heutigen Tag zu erhalten. So übten die Untertanen ihr altes Recht und ihre alten Sitten und pflegten unter dem Schutz der zürcherischen Obrigkeit eine reiche Tradition und biedern Bürgersinn.
